

Protokoll

über die, am Mittwoch, den 28. Juni 2017

um 19.00 Uhr,

im Rathaus Pressbaum

stattgefundene

ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHER TEIL

Anwesend:

Fraktion ÖVP: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vzbgm. Irene Wallner-Hofhansl, StR DI Josef Wiesböck, StR Irene Heise, UStR DI Fritz Brandstetter, GR Franz Kerschbaum, GR Maria Auer, GR Jutta Polzer, GR Thomas Tweraser, GR DI Robert Hartlieb, GR Markus Naber BA MA MSc, GR Roswitha Hejda, GR Elisabeth Szerencsics, GR DI Erik Kieseberg,

Fraktion SPÖ: Vzbgm. Alfred Gruber, StR Reinhard Scheibelreiter, GR Dr. Peter Großkopf, GR Franz Langer, GR Ing. Thomas Ded

Fraktion WIR: StR Wolfgang Kalchhauser, GR Ing. Jochen Pintar, GR Günter Fahrner

Fraktion FPÖ: GR DI Verena Nekham, GR Mag. Helfried Jedlaucnik

Fraktion Grüne: UStR Michael Sigmund, GR Christine Leininger,

Fraktion Neos:, GR Tanja Ehnert

Entschuldigt: GR Ing. Strombach (SPÖ), GR Alexander Knapp (NEOS), StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil. (FPÖ), GR Michael Soder Msc (SPÖ), GR Martin Söldner (ÖVP)

Unentschuldigt: GR Philip Renner (Grüne)

Entschuldigt verspätet:

Frühzeitig verlassen:

Auskunftspersonen: Stadtdirektorin Andrea Hajek

Schriftführerin: Michaela Kröss

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.43Uhr

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Es wurde 1 Dringlichkeitsantrag eingebracht:

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 22.05.2017 eingebracht von StR Heise bezüglich Förderung von Betreuungsstunden im Kindergarten für eine Pressbaumer Familie

Der Bürgermeister ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wird unter Top 34 im Nicht Öffentlichen Teil behandelt.

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs.3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 28. Juni 2017 eingebracht von StR DI Fritz Brandstetter bezüglich Adaptierung von Wendepunkten und Haltestellen für den öffentlichen Buslinienbetrieb

Der Bürgermeister ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wird unter Top 27 behandelt.

Top 2, 3, 15, 22 und 24 werden abgesetzt.

Der Bürgermeister geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (22.05.2017)
2. Bericht Prüfungsausschuss (GR Dr. Großkopf)
3. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Vzbgm. Gruber)
 - a) Flächenwidmungsplan - Friedhofsstraße
 - b) Bebauungsplan - Friedhofsstraße
4. Bestandsvertrag ÖBF – Spielplatz Karriegel (Vzbgm. Gruber)
5. Nachträgliche Beschlussfassung gem. § 38 NÖ GO 1973 – Vertrag A1 Internet/USB Stick für die Transportleitung (UStR DI Brandstetter)
6. Annahme Fördervertrag KPC – digitaler Leitungskataster (UStR DI Brandstetter)
7. Projektbeschluss „Uferzeile“ (RW-Kanal, Wasserleitung, Straßenbau) (UStR DI Brandstetter)
8. Projektbeschluss Straßensanierung – DDK Verfahren (UStR DI Brandstetter)

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

9. Projektbeschluss Straßensanierung – Doppelschichtverfahren (UStR DI Brandstetter)
10. Auftragsvergabe – ABA und WVA Linke Bahngasse (UStR DI Brandstetter)
11. Rahmenvereinbarung – Bestellung/Lieferung Hauswasserzähler (UStR DI Brandstetter)
12. Löschung von Verpflichtungen aus der Grundbuchseinlage 755 in der Quergasse 5 (UStR DI Brandstetter)
13. Außerplanmäßige Bedeckung für Wildbachbegehungen (UStR DI Brandstetter/StR DI Wiesböck)
14. Grundabtretung Kaiserspitz 39 (UStR DI Brandstetter)
15. Heizung Wirtschaftshof (GR Mag. Jedlaucnik)
16. Vertragsverlängerung Plakatierung (StR Scheibelreiter)
17. Beschluss Baurechtsvertrag GVA Tulln (StR Scheibelreiter)
18. Förderrichtlinien und Elternbeiträge Kindergarten (StR Heise)
19. Anschaffung Schulmöbel für die Volksschule (StR Heise)
20. Kosten Ferienbetreuung 2017 (StR Heise)
21. Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Pressbaum (StR Heise)
22. Öffentlich zugänglicher Defibrillator (Vzbgm. Wallner-Hofhansl)
23. Gesunde Gemeinde – Tut Gut Wanderweg (Vzbgm. Wallner-Hofhansl)
24. Gesellschafterzuschuss an die Fa. PKomm (GR Söldner)
25. Grundsatzbeschluss zum Ankauf von Grundflächen der Fa. PKomm für Kiga 1 (GR Söldner)
26. Beitritt zum Klimaaktiv mobil Beratungsprogramm (UStR Sigmund)
27. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
28. Berichte

Nicht öffentlicher Teil

29. Personalangelegenheiten (StR DI Wiesböck)
30. Personalkostenförderungen (StR Heise)
31. Gemeindewohnungen (Vzbgm. Wallner-Hofhansl)
32. Unterstützung MOKI (Vzbgm. Wallner-Hofhansl)
33. Notaufhilfe für Bedürftige (Vzbgm. Wallner-Hofhansl)
34. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
35. Berichte

Zu Top 1 – Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (22.05.2017)

Es liegen keine Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung vor. Das Protokoll vom 22.05.2017 ist somit genehmigt.

Zu Top 2 – Bericht Prüfungsausschuss

Wird abgesetzt – es hat kein Ausschuss stattgefunden.

Zu Top 3 – Änderung örtliches Raumordnungsprogramm

Wird abgesetzt

Zu Top 4 - Bestandsvertrag ÖBF – Spielplatz Karriegel

Sachverhalt: (Vizebgm. Gruber/Vizebgm. Wallner-Hofhansl/A.Hajek/Mag. Schindlecker)

Im Jahr 2016 sind BewohnerInnen der Siedlung an die Gemeinde herangetreten und haben um Errichtung eines Spielplatzes beim Wasserbehälter Karriegel ersucht.

Dieser Platz ist seit Jahren ein beliebter Treffpunkt.

Es wurden nun die rechtlichen Rahmenbedingungen abgeklärt:

- Ein Bestandsvertrag mit den ÖBF über die benötigte Fläche ist abzuschließen
- Eine Umwidmung der Fläche auf Spielplatz hat bei der nächsten Änderung des Raumordnungsprogrammes zu erfolgen
- Ein Ansuchen um Rodungsbewilligung ist bei der BH-St. Pölten zu stellen

Der Verein Pfadfinder spendet einen Tisch mit zwei Bänken, die Fa. WDS und Büro DI Denk spenden jeweils Euro 300,- für Spielgeräte und die Fa. Braunias spendet die Arbeitsleistung für die Errichtung des Generationenspielplatzes sowie die Fa. Dräxler spendet eine Nestschaukel.

Ein Federspielgerät ist noch am Wirtschaftshof vorhanden und soll montiert werden.

Da dieser Platz Anfang/Ende des Tut-Gut-Wanderweges ist, soll auch ein

Erwachsenenspielgerät angekauft werden und der Spielplatz als

Generationenspielplatz ausgeführt werden.

Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, Vzbgm. Gruber

Vzbgm. Gruber stellt folgende

Anträge:

- a) Der Gemeinderat möge die Errichtung eines Generationenspielplatzes beim Wasserbehälter Karriegel beschließen.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Stimmhaltungen: GR Kerschbaum

Mehrheitlich angenommen

- b) Der Gemeinderat möge folgenden Bestandsvertrag mit den Österr. Bundesforsten hiefür abschließen.



Gebühre selbstberechnung

Steuer-Nr. 137/3009

€ 7,20

lfd. Nr.

Datum

BESTANDVERTRAG

Nr. 171_09382_00001

1. Vertragspartner

- 1.1. Österreichische Bundesforste AG
registriert beim LG St. Pölten unter FN 154148 p
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, vertreten durch
Forstbetrieb Wienerwald
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12
kurz ÖBf AG
- 1.2. Stadtgemeinde Pressbaum
3021 Preßbaum, Hauptstr. 58
kurz Bestandnehmer

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Bezeichnung: Fläche Spielplatz

Objekte:

Grundbuch	Grundstück Nummer	Ausmaß	Einheit
01905 Pressbaum	46/16	117,00	m ²

Zweck: Errichtung und Betrieb eines Spielplatzes.

- 2.2. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.
- 2.3. Für eine bestimmte Beschaffenheit und für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.
- 2.4. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 2.5. Behördengenehmigungen hat der Bestandnehmer einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 2.6. Allfällige Bauwerke sind vom Bestandnehmer zu erhalten. Die Bauwerkshaftung gemäß § 1319 ABGB trifft den Bestandnehmer.
- 2.7. Für Investitionen gebührt dem Bestandnehmer bei Vertragsbeendigung kein Ersatz.
- 2.8. Entfällt.

3. Dauer

- 3.1. Beginndatum: 01.07.2017
Enddatum: 31.12.2027
- 3.2. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Vertragsjahrs kündigen.
- 3.3. Entfällt.
- 3.4. Bei Vertragsbeendigung hat der Bestandnehmer den Vertragsgegenstand geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen.

4. Entgelt

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

4.1. Bezeichnung	Entgelt in € (netto)	Zahlungs- zeitraum	Wert- sich.
Unverbaute Fläche 1.7.-31.12.2017	100,00	einmalig	nein
Unverbaute Fläche ab 1.1.2018	200,00	jährlich	ja

4.2. Wertsicherung: Verbraucherpreisindex 2015
Ausgangsbasis: Oktober 2017

4.3. Einmalige Entgelte sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung, monatliche Entgelte jeweils bis zum 5. eines jeden Monats, sonstige periodische Entgelte jeweils binnen 25 Tagen nach Beginn des jeweiligen Zahlungszeitraums zu entrichten.

4.4. Wertgesicherte Entgelte werden mit dem genannten Index einmal jährlich jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres wertgesichert. Eine Anpassung erfolgt sowohl nach oben als auch nach unten.
Die erste Anpassung erfolgt per 01.01.2018.

4.5. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 9% Verzugszinsen p.a. verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20,00 je Mahnschreiben).

4.6. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.

5. Kaution - entfällt

6. Straßenbenützung - entfällt

7. Haftung

- 7.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.2. Der Bestandnehmer hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

8. Vergebührung

- 8.1. Die mit der Vergebührung dieses Vertrags verbundenen Kosten trägt der Bestandnehmer.

9. Sonstiges

- 9.1. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren.
- 9.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 9.3. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 9.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in 1.2. angeführte Anschrift dem Bestandnehmer als zugekommen.
- 9.5. Entfällt.
- 9.6. Der Bestandnehmer nimmt zur Kenntnis, daß bei Benützungen von Waldboden entsprechende behördliche Genehmigungen vonnöten sind. Diese sind der ÖBf AG vorzuweisen.
- 9.7. Die ÖBf AG kann den Vertragsgegenstand aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen, ...) vorübergehend sperren.
- 9.8. Die ÖBf AG übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der Anlagen. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung der Anlagen (z.B. durch umgestürzte Bäume) oder deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 9.9. Der Bestandnehmer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand regelmäßig auf Gefährdungen aus dem angrenzenden Bewuchs (Radius 150 m) zu kontrollieren und festgestellte Mängel nach Rücksprache mit der ÖBf AG auf eigene Kosten zu entfernen. Der Bestandnehmer übernimmt die Pflege und Erhaltung des sich auf dem Vertragsgegenstand befindlichen Bäume und sonstigen umgebenden Bewuchses in einem verkehrssicheren Zustand. Er ist berechtigt und verpflichtet, gefährlichen Bewuchs auf eigene Kosten zu entfernen. Das dabei anfallende Holz ist nach Rücksprache mit dem Revierleiter in verkaufsfähigen Sortimenten auszuformen und an der nächsten LKW-befahrbaren Forststraße zu lagern.

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

- 9.10. Die mit der Vertragserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundene Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Betreiber.

10. Vertragsausfertigungen

- 10.1. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

Datum und Unterschriften:

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

ERNST RESCH

A-3021 Pressbaum, Kaiserbrunnstraße 41
Tel.: 0664425 00 69 E-mail: ernst.resch@aon.at
Ingenieurbüro für Vermessung und Geoinformation

Lageplan

M 1 : 250

betreffend die Pachtfläche Stadtgemeinde Pressbaum
EZ.: 759, Gst.: 46/16
Eigentümer: Republik Österreich (Österreichische Bundesforste)

Katastralgemeinde: Pressbaum (01905)
Gerichtsbezirk: Purkersdorf

Karriegel Kinderspielplatz
3021 Pressbaum

Naturstand: 16. März 2017
Grundbuchstand: 19. März 2017

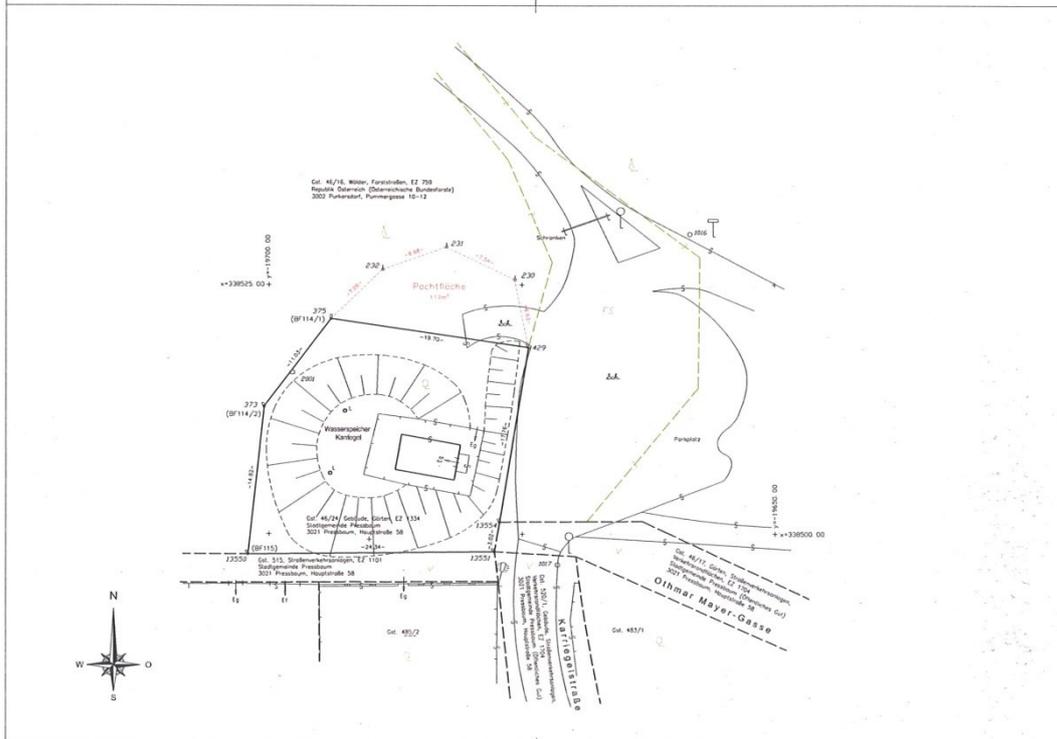
Anmerkung: Die Grundgrenzen wurden stängemäßig nach der amtlichen Katastralmappe
eingetragen, jedoch nicht durch eine Grenzverhandlung festgelegt.

Pressbaum, am 20. März 2017

ERNST RESCH

Ingenieurbüro
für Vermessung und Geoinformation
A-3021 Pressbaum, Kaiserbrunnstraße 41
Tel. 0664425 00 69 ernst.resch@aon.at

GZ. 333A/2017



Entscheidung:

Dafür: einstimmig

- c) Der Gemeinderat möge eine außerplanmäßige Bedeckung vom Sollüberschuss 2016 mit max. Euro 10.000,- für die Errichtung des Generationenspielplatzes Karriegel sowie den Ankauf von Spielgeräten und notwendigen Materialien bis zu einem Maximalbetrag von Euro 10.000,- beschließen.

Wortmeldungen: GR Leininger, Vzbgm. Gruber, GR Fahrner, GR Hejda

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 5 – Nachträgliche Beschlussfassung gem. § 38 NÖ GO 1973 – Vertrag A1 Internet/USB Stick für die Transportleitung

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/Mag Wallner/ Peter Gimplinger)

Durch die neue Füllleitung der Hochbehälter sind auch neue Sensoren und Steuerungsmöglichkeiten nötig bzw. möglich.

Die beiden Hochbehälter (Karriegel und Haitzawinkel) sind miteinander verbunden. Um einen Fernzugriff auf die Hochbehälter zu ermöglichen, ist es nötig, eine Online-Verbindung zu diesen herzustellen. Der Zugriff zur Überwachungssoftware kann dann direkt vom Bauamt aus erfolgen.

Hierbei können Befüllungen als auch Absperrventile betätigt werden.

Des Weiteren wird auch ein Alarm bei Fehlfunktion gesendet.

Für die Installation der Fernüberwachung im direkten Anschluss an die Umbauarbeiten an den Behältern wurde gemäß der Empfehlung der Fa. EMSR Gesellschaft für Wasser- und Wärmetechnik GmbH, ein Internet-USB-Stick angeschafft. Der Stick ist vertraglich in den A1 Tarif „Mobil-Internet Small“ eingebunden.

Die Dauer der Vertragsbindung läuft über 24 Monate.

Kosten:

Zweck	Betrag in €	Zahlungsart
pro angefangenem GB-Datenvolumen/Monat	5,9	monatlich
Herstellungsentgelt	19,9	einmalig

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

Mobile Service Pauschale	21,9	jährlich
--------------------------	------	----------

Beilage: A1-Vertrag vom 06.06.2017

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Anschaffung des Huawei E3531 HSPA+ USB Sticks, welcher per Vertrag vom 06.06.2017 an den Tarif: „A1 Mobil-Internet Small“ über die Dauer von 24 Monaten gebunden ist, nachträglich beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 6 – Annahme Fördervertrag KPC – digitaler Leitungskataster

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter / Werner Dibl)

Mit Erstellung des digitalen Leitungskatasters ABA BA 101 (Rekawinkel, Lastberg, Pfalzau) und 102 (Pressbaum-Ost, Brentenmais, Bartberg) wurde bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH und beim NÖ Wasserwirtschaftsfond um die diesbezüglichen Fördermittel angesucht. Zur Annahme des Fördervertrages ist eine entsprechende Annahmeerklärung durch den GR erforderlich.

22.6.2017

Die Umweltförderung des BMLFUW – managed by Kommunalkredit Public Consulting



An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderenehmer **Stadtgemeinde Pressbaum**, GKZ 32415, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 06.12.2016, Antragsnummer **B300045**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 101 LIS Rekawinkel, Lastberg, Dürnwien, Pfalzaau.

Der Förderenehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	Ø
• Eigenmittel	Euro	87.500
• Landesmittel	Euro	26.500,-
• Bundesmittel	Euro	106.000,-
• Restfinanzierung	Euro	/
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	220.000,-

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderenehmer

 Siegel	_____ am _____

22.6.2017

Die Umweltförderung des BMLFUW – managed by Kommunalkredit Public Consulting



An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsenehmer **Stadtgemeinde Pressbaum**, GKZ 32415, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 06.12.2016, Antragsnummer **B300046**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 102 LIS Pressbaum – Ost, Brennenmais, Bartberg, Restgebiete.

Der Förderungsenehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	ϕ
• Eigenmittel	Euro	87.500,-
• Landesmittel	Euro	26.500,-
• Bundesmittel	Euro	106.000,-
• Restfinanzierung	Euro	—
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	220.000,-

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsenehmer

	_____ am _____

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Annahme der Förderungsverträge für die Erstellung des digitalen Leitungskatasters ABA BA 101 und 102 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 7 – Projektbeschluss „Uferzeile“ (RW-Kanal, Wasserleitung, Straßenbau)

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter / Werner Dibl)

Im Zuge des Sanierungsprojektes ist die Sanierung der Uferzeile samt Errichtung einer öffentlichen Wasserleitung und eines Oberflächenkanals geplant.

Die vorliegende Kostenschätzung ergibt eine Projektgesamtsumme von netto € 390.000,-.

Die bisherigen Entwurfs- und Vorausplanungen wären bis zur entsprechenden Projektplanung für Straße, WVA und ABA sowie der Ausschreibung der Bauleistungen und Fördereinreichungen fortzuführen.

Die Bauleistungen sind zumindest für die WVA und ABA neu auszuschreiben, der Straßenbau wäre grundsätzlich bereits vergeben, jedoch ist vermutlich eine neue Ausschreibung über die gesamten Bauleistungen sinnvoller.

Die Finanzierung ist unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme der Aufsichtsbehörde gegeben.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge im Rahmen des Sanierungsprojektes das Projekt „Uferzeile“ mit einer Gesamtsumme von € 500.000,- inkl.Ust. vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zur Darlehenszuzählung beschließen.

Die Bedeckung ist jeweils unter 5/612000-002000 (Straßenbau), 5/850190-050000 (WVA) und 5/851230-050000 (ABA) gegeben.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 8 – Projektbeschluss Straßensanierung – DDK-Verfahren

Sachverhalt: (UStR DI Brandstetter / W. Dibl)

Im Zuge des Sanierungsprojektes ist auch die Sanierung der Forsthausstraße und Seestraße im DDK (DünnDeckschichtKalt) Verfahren geplant. Nach erfolgten Preiserhebungen soll dies durch die Firma BITUNOVA durchgeführt werden. Ergänzend dazu ist eine entsprechende Auf- und Vorbereitung durch Kontrahentenleistung der Firma Braunias erforderlich.

- Forsthausstraße € 45.000,-
- Seestraße € 55.000,-

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf, UStR DI Brandstetter, Bgm. Schmidl-Haberleitner
StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der GR möge im Rahmen des Sanierungsprojektes die Sanierung der Forsthausstraße und Seestraße im DDK Verfahren mit den Firmen Bitunova und Braunias mit einer Projektsumme von € 100.000,- inkl. Ust. beschließen. Die Bedeckung ist unter 5/612000-002000 (Straßenbau) gegeben.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 9 – Projektbeschluss Straßensanierung – Doppelschichtverfahren

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter / W. Dibl)

Im Zuge des Sanierungsprojektes ist auch die Sanierung der Otto Hartmann-Straße und des Badweges im Doppelschichtverfahren geplant. Nach erfolgten Preiserhebungen soll dies durch die Firma BITUNOVA durchgeführt werden. Ergänzend dazu ist eine entsprechende Auf- und Vorbereitung durch Kontrahentenleistung der Firma Braunias erforderlich.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge im Rahmen des Sanierungsprojektes die Sanierung der Otto Hartmann-Straße und des Badweges im Doppelschichtverfahren mit den Firmen Bitunova und Braunias mit einer Projektsumme von € 17.000 inkl. Ust. beschließen. Die Bedeckung ist unter 5/612000-002000 (Straßenbau) gegeben.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 10 – Auftragsvergabe – ABA und WVA Linke Bahngasse

Sachverhalt: (UStR DI Brandstetter / W. Dibl)

Im westlichen Bereich der Linken Bahngasse sind jeweils ein SW-Kanal (110 lfm), ein RW-Kanal (200 lfm) und eine Wasserleitung (110 lfm) zu verlegen. Da die bestehende Wasserleitung unterdimensioniert ist, ist eine diesbezügliche Dimensionserweiterung auf DN 80 um weitere 100 lfm geplant.

Eine Mindestausführung beträgt lt. Angebot Braunias bei € 45.800,--, die Erweiterung € 29.200,--. Das Angebot liegt unter jener der Kontrahentenausschreibung und unter dem Angebot der Firma WDS; die Angemessenheit wurde durch DI Denk bestätigt.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – diese ist dem Protokoll angehängt

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der GR möge die Firma Braunias gemäß dem Angebot vom 28.04.2017 mit der Errichtung eines SW-Kanals, eines RW-Kanals und einer öffentlichen Wasserleitung in der Höhe von max. € 80.000,- beauftragen.

Bedeckung ist unter 1/850-004 WVA Anl.sanierung und 1/851-004 ABA Anl.sanierung gegeben.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: StR Scheibelreiter

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 11 – Rahmenvereinbarung – Bestellung/Lieferung Hauswasserzähler

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter / W. Dibl)

Für die Anschaffung der zu tauschenden Hauswasserzähler ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Jahre 2017 – 2021 mit der Firma Metech Franz Nagl beabsichtigt. Für 2017 und 2018 gibt es eine Fixpreiszusage, für den restlichen Zeitraum ist die gesetzliche Indexanpassung vorgesehen.

Im Zeitfenster von 5 Jahren sind alle Hauswasserzähler (Summe ca. Stk. 2.100,- / Stk. 420 / Jahr) zu tauschen.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die beabsichtigte Rahmenvereinbarung für den Zeitraum 2017 bis 2021 mit der Firma Metech Franz Nagl zur Lieferung der zu tauschenden Hauswasserzähler samt Funkmodule in einer Höhe von € 400.000,- (€ 80.000,- / Jahr) beschließen.

Bedeckung ist unter 1/850-042 Wasserzählerankauf gegeben bzw. in den jeweiligen VA zu berücksichtigen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 12 – Löschung von Verpflichtungen aus der Grundbuchseinlage 755 in der Quergasse 5

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/Mag. Wallner)

Als Bevollmächtigter des Eigentümers des Grundstücks 278/51 und 608, beide EZ: 755, beide KG Pressbaum (01905) hat der Notar Dr. Andreas Reim am 06.06.2017 um Löschung der per Bescheid 860/1912 vom 06.07.1912 der Stadtgemeinde Pressbaum festgehaltenen Verpflichtungen aus der Grundbuchseinlage EZ 755, KG 01905 Pressbaum angesucht. Es handelt sich um die folgenden Eintragungen im Lastenblatt:

2 a 860/1912

REALLAST der Verpflichtung, zur Verbreiterung des Wirtschaftsweges einen 10 m breiten Grundstreifen kostenlos abzutreten, gem Erledigung 1912-07-06 für Gemeinde Preßbaum

b 293/1925 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 647

3 a 860/1912

REALLAST der Verpflichtung, die Straßenzüge auf eigene Kosten ins vorgeschriebene Niveau zu bringen und zu übergeben, gem Abs III Erledigung 1912-07-06 für Gemeinde

Preßbaum b 293/1925 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 647

4 a 860/1912

REALLAST der Verpflichtung zur Verbauung der Baustellen gem Abs IV Erledigung 1912-07-06 für Gemeinde Preßbaum b 293/1925 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 647

zu 2a 860/1912:

Die Verpflichtung zu Grundabtretungen ist im § 12 der NÖ Bauordnung 2014 festgelegt und richtet sich nach den im rechtsgültigen Bebauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum festgelegten Straßenfluchtlinien.

zu 3a 860/1912:

Die Straßenzüge am Bartberg befinden sich im Besitz der Stadtgemeinde Pressbaum (Öffentliches Gut) sind bereits im benötigten Niveau vorhanden. Zudem ist die Gemeinde für die Erhaltung der Straßen in ihrem Besitz verantwortlich.

zu 4a 860/1912:

Eine Verpflichtung zur Verbauung kann gemäß dem Bescheid 860/1912 nicht mehr bestehen. Die Bebauungsbestimmungen richten sich nach der NÖ Bauordnung 2014, den Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Pressbaum und dem gültigen Bebauungs- und Flächenwidmungsplan. Überdies ist das betreffende Grundstück ohnehin bereits seit den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts bebaut.

Die angeführten Verpflichtungen haben daher aufgrund der bestehenden Rechtslage nur noch theoretischen Bestand und für die Stadtgemeinde Pressbaum keinerlei Nutzen mehr.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Löschung der genannten Verpflichtungen 2a 860/1912, 3a 860/1912 und 4a 860/1912 gemäß dem Bescheid 860/1912 vom 06.07.1912 aus der Grundbuchseinlage 755, KG Pressbaum (01905) beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 13 - Außerplanmäßige Bedeckung für Wildbachbegehungen

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/W.Dibl)

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

Im VA 2017 ist unter 1/633000-006000 Wildbachverbauung eine Summe von € 10.000 vorgesehen. Preiserkundungen zur Erstevaluierung ergeben einen höheren Bedarf, sodass weitere € 10.000,- budgetär vorgesehen werden sollen.

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der GR möge der außerplanlichen Bedeckung für die Wildbachbegehungen in der Höhe von € 10.000,- unter der HH 1/633000-00600 mit Sollüberschuss 2016 zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 14 – Grundabtretung Kaiserspitz 39

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/Mag. Wallner)

Betrifft: Grundabtretung, Kaiserspitz 39, Gst. 64/76, EZ. 441, KG 01907 (Rekawinkel)
Gemäß dem Teilungsplan GZ. 2861/16 vom 07.12.2016 (eingelangt am 22.05.2017), erstellt durch Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstrasse 60B, 3021 Pressbaum, werden die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten:

Das Trennstück Nr. 1 des Grundstücks 64/76, EZ. 441, KG 01907 (Rekawinkel) wird dem Grundstück 64/38, EZ. 471, KG 01907 (Rekawinkel) (Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Pressbaum) zugewiesen.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung ins Öffentliche Gut beträgt 20m².

Der Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose Grundabtretung des Trennstückes Nr. 1 des Grundstücks 64/76, EZ. 441, KG 01907 (Rekawinkel) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst. 64/38, EZ. 471, KG 01907) gemäß o.a. Teilungsplan beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 15 – Heizung Wirtschaftshof

Wird abgesetzt

Zu Top 16 – Vertragsverlängerung Plakatierung

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Scheibelreiter/Kröss Michaela)

Die ursprünglich geplante Übernahme der Plakatierung durch den Verein Duckhüttler konnte leider nicht durchgeführt werden. Fr. Giovanna Brizzi ist bereit die Plakatierung bis zum Ende des Jahres 2017 mit dem Verein All-Wienerwald-Inside, Hauptstraße 71/1, 3021 Pressbaum, ZVR-Nr. 356 099 385 zu übernehmen. Danach muss allerdings eine neue Lösung gefunden werden.

Die Verlängerung des Vertrages wurde im Ausschuss positiv empfohlen.

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf, StR Scheibelreiter

StR Scheibelreiter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den folgenden Vertrag, sowie die Plakatierungsrichtlinien (Beilage 1) wie folgt mit dem Verein All-Wienerwald-Inside bis 31.12.2017 beschließen:

Vertrag über die Beauftragung zum Abschluss von Vereinbarungen über Leistungen für Plakatierung sowie deren Ausführung und Abrechnung

zwischen

der Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner
(nachfolgend: Auftraggeber)

und

dem Verein All-Wienerwald-Inside, Hauptstraße 71/1, 3021 Pressbaum, ZVR- Nr.
356 099 385

vertreten durch Frau Giovanna Brizzi,
(nachfolgend: Auftragnehmer)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Beauftragung

Die Stadtgemeinde Pressbaum möchte das Plakatierungswesen auslagern.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgte bisher durch die Stadtgemeinde Pressbaum.

1. Die Stadtgemeinde Pressbaum (Auftraggeber) beauftragt den Verein All-Wienerwald-Inside (Auftragnehmer) mit der Erbringung, Ausführung und Abrechnung von Leistungen für die Plakatierung.

Grundlage sind die am 30.06.2015 beschlossenen Plakatierungsrichtlinien der Stadtgemeinde Pressbaum (Beilage ./1).

2. Jeder Veranstalter, der Interesse hat, auf den Plakatständern der Stadtgemeinde Pressbaum Werbung zu betreiben, hat sich an diesen Verein zu wenden.

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

Die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen ist sicherzustellen sowie zu gewährleisten, dass die Erbringung, Ausführung der Plakatierung und Wahl der jeweiligen Abrechnung den Grundsätzen des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.06.2015 (Beilage ./1) entspricht.

3. Der Auftragnehmer erstellt eine Übersicht über die Interessenten, mit denen Vereinbarungen geschlossen wurden, hält diese aktuell und stellt sie in geeigneter Weise

den Leistungsberechtigten zu deren Orientierung, ebenso aber auch dem Auftraggeber zur Verfügung.

4. Der Auftragnehmer verwaltet die im Eigentum des Auftraggebers stehenden Plakatständer und übernimmt die Plakatierung.

5. Der Aushang der Plakate erfolgt durch einen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch einen von ihm beauftragten. Die Kosten pro Plakat richten sich nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2015 (Beilage ./1).

6. Für die Veranstalter/ Werbenden ergibt sich durch das neue System folgende Vorgangsweise:

Der Veranstalter meldet bei dem Auftragnehmer, wie viele Plakate er über welchen Zeitraum aushängen möchte. Nach erteilter Zustimmung durch den Auftragnehmer lässt der Veranstalter die Plakate produzieren und gibt sie bei dem Auftragnehmer ab.

Gleichzeitig entrichtet er dort das Entgelt für den Aushang der Plakate.

Die Plakate werden vom Auftragnehmer ausgehängt und wieder abgenommen.

7. Der Auftragnehmer sorgt für die Erhaltung und Erneuerung der Folien der Plakatständer und erhält vollen Kostenersatz durch den Auftraggeber nach Rechnungslegung.

Die Reparatur der Plakatständer erfolgt durch die Stadtgemeinde Pressbaum, nachdem der Auftragnehmer die notwendige Reparatur der Stadtgemeinde Pressbaum gemeldet hat.

8. Soweit Vereinbarungen bereits vor der Beauftragung geschlossen wurden, gilt folgendes:

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer auch mit der weiteren Abwicklung der bereits vom Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarungen.

§ 2 Grundsätze der Auftrags erledigung

Der Auftragnehmer soll vorrangig Vereinbarungen mit Veranstaltern aus Pressbaum schließen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer schließt Vereinbarungen mit Interessenten und wickelt diese ab. Dabei beachtet er die Vorgaben des Gemeinderates vom 30.06.2015 (Beilage ./1) und die für ihn

geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer übernimmt die vereinbarten Zahlungen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2015 (Beilage ./1).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine aktuelle Übersicht über alle

Vereinbarungen mit Interessenten und den Beträgen der Abrechnung auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

Eine jährliche Übersicht ist nach Ablauf eines jeden Vertragsjahres unaufgefordert dem Auftraggeber vorzulegen.

§ 4 Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung und Abrechnung jederzeit zu prüfen.

§ 5 Datenaustausch und Datenschutz

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Daten ausgetauscht werden. Der Auftragnehmer hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

§ 6 Kostenerstattung

Erstattungsfähig sind Folien, Kleinmaterial und Reparaturen der Plakatständer.

§ 7 Entgelt

Das Entgelt besteht aus den Einnahmen aus der Plakatierung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2015 (Beilage ./1).

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.07.2017 und ist bis 31.12.2017 aufrecht.
2. Eine Kündigung kann von beiden Seiten unter Angabe eines wichtigen Grundes mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende erfolgen. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Vertragsauflösung im gegenseitigen Einvernehmen ist jederzeit möglich.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung und die Nebenabreden unterliegen dem Schriftformerfordernis. Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Aufhebungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, für diesen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem gewollten Zweck unter Beachtung der Zielsetzung nahe kommen.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2017

Pressbaum,

.....
Bürgermeister

.....
Giovanna Brizzi

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Plakatierungssystem in Pressbaum

Gültigkeit: 01.07.2017

Die fixen Plakatständer stehen seit 14. Dezember 2011 im Eigentum der Stadtgemeinde Pressbaum. Die Plakatierung wird ausschließlich vom Verein All-Wienerwald-Inside, Hauptstraße 71/1, 3021 Pressbaum, ZVR-Nr. 356 099 385 durchgeführt.

1. Veranstaltungen in Pressbaum haben absoluten Vorrang gegenüber auswärtigen Veranstaltungen.
2. Für die **Reservierung der Plakatflächen** ist ausschließlich der Verein All-

Wienerwald-Inside Ansprechpartner: Frau Giovanna Brizzi zuständig

2.1. Reservierung für Pressbaumer Veranstaltungen:

Vorreservierung sind nach Fixierung der Veranstaltungen möglich, spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin verpflichtend.

Die Pakete können nach Verfügbarkeit vom Veranstalter ausgesucht werden.

2.2. Reservierung für auswärtige Veranstaltungen:

Anmeldungen sind grundsätzlich möglich. Zusagen erfolgen frühestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin. Die Pakete werden nach Verfügbarkeit zugeteilt.

ACHTUNG: Pressbaumer Veranstaltungen haben VORRANG!!!

3. Pakete

Die Plakatflächen sind nummeriert und in Pakete eingeteilt.

Es gibt 6 Pakete à 18 Plakate und 1 Paket à 17 Plakate

Die Pakete können auch geteilt an Vereine vergeben werden, die eine geringere Menge aushängen möchten. Dies ergäbe 11 Pakete à 9 Plakate, 2 Pakete à 8 Plakate und 1 Paket à 10 Plakate. Um nicht mehrere Pakete zu blockieren, ist bei dieser Variante ein Aussuchen nicht möglich. Wenn ein großes Paket in 2 kleine geteilt wird, darf erst ein weiteres großes Paket geteilt werden, wenn kein kleiner Teil mehr verfügbar ist.

Es gibt ausschließlich 1 Paket pro Veranstaltung!

4. Monatsplakate

Es ist möglich, Monatsplakate zu reservieren, wenn ein Veranstalter mehrere Veranstaltungen innerhalb eines Monats hat. Der Inhalt der Plakate umfasst mindestens 2 Veranstaltungen eines Veranstalters für den Zeitraum eines Kalendermonats. Diese Plakate haben dann eine Aushangzeit von 4-6 Wochen.

Plakate mit nur 1 Veranstaltung als Inhalt können nicht als Monatsplakate gebucht werden!

Ausnahme gilt nur bei Theaterveranstaltungen, deren Veranstaltung über mehrere Wochen stattfindet.

Dies gilt nur für Pressbaumer Veranstaltungen!

5. Plakatgebühr

Die Gebühr pro Einzelplakat beträgt für Veranstaltungen in Pressbaum Euro 2,- für eine Aushangperiode

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

Die Gebühr für Einzelplakate von Veranstaltungen außerhalb Pressbaum Euro 4,- für 1 Aushangperiode

Die Gebühr für Monatsplakate beträgt 5,- p.P.

Die Gebühr für Sondervereinbarungen wird nach der Monatsplakatgebühr gerechnet.

Der Betrag ist bei Abgabe der Plakate beim Verein Miteinander im westlichen Wienerwald einzubezahlen.

6. Plakatabgabe

Die Abgabe der Plakate hat bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungstermin zu erfolgen.

7. Aushangdauer

Die Aushangzeit beträgt **maximal 3 Wochen**

Plakate werden nach Veranstaltungstermin in jedem Fall entfernt, auch wenn die Plakatflächen nicht neu vergeben sind.

8. Sondervereinbarungen

Für Sammelplakate mehrerer Veranstalter für einen längeren Zeitraum, z.B. Ballsaison, ist eine Sondervereinbarung möglich. Dies gilt nur für Pressbaumer Veranstaltungen.

9. Plakatierung

Die Plakatierung obliegt ausschließlich den Mitarbeiter/Innen des Verein Miteinander im westlichen Wienerwald.

Das selbständige Anbringen von Plakaten ist ausnahmslos untersagt. Nicht genehmigte Plakatierung wird kostenpflichtig entfernt.

Zusätzliche Wildplakatierung im Ortsgebiet von Pressbaum ist untersagt, es wird auf die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 19.05.2003 verwiesen.

Für die Aufstellung von eigenen Plakatständern auf öffentlichem Gut ist eine Genehmigung bei der Stadtgemeinde einzuholen.

Für die Beschädigung oder Beseitigung durch Dritte wird keine Haftung übernommen. Wünsche, Anregungen und Beschwerden sind direkt an den Verein Miteinander im westlichen Wienerwald, zu richten.

10. Alle Veranstaltungen von Vereinen, Wirtschaftstreibenden (außer wiederkehrende für den Betrieb erforderliche Angebote), Parteien und Privatpersonen dürfen auf den Plakatständern der Stadtgemeinde Pressbaum beworben werden.

Die Stadtgemeinde Pressbaum hat für Bürgerversammlungen und Bürgerbefragungen Vorrang außerhalb der Richtlinien. Es werden für solche Fälle pro Paket Risikoflächen definiert: 2 pro Paket = 14 Flächen.

11. Plakate mit Inhalten, die gegen das Bundesverfassungsgesetz, andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten! Ebenso verboten sind Plakate, die in ihrer graphischen Gestaltung Symbole verwenden, welche sich gegen die demokratische Grundordnung des Staates richten oder zu Missdeutungen Anlass geben könnten.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 17 – Beschluss Baurechtsvertrag GVA

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Scheibelreiter/Kröss Michaela)

Für den Bau des Abfallsammelzentrums am Standort Frauenwart wurde in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 22.05.2017 ein Grundsatzbeschluss gefasst. In der Sitzung des GVA Tullns am 13.06.2017 wurde der Baurechtsvertrag zu dem neu zusammengelegten Grundstück Nr. 306/2, inne liegend EZ 2871; KG 01905 Pressbaum beschlossen und unterfertigt. Auf dem Grundstück soll ein Abfallsammelzentrum und eine Sammelanlage für Problemstoffe durch den GVA Tulln errichtet werden.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – diese ist dem Protokoll angehängt, GR Dr. Großkopf, Bgm. Schmidl-Haberleitner, UStR DI Brandstetter, GR Fahrner, GR Ing. Ded, Vzbgm. Gruber
StR Scheibelreiter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den folgenden Baurechtsvertrag mit dem GVA Tulln beschließen:

SELBSTBERECHNUNG gem. § 11 GrEStG

am _____

zu ErfNr.: _____

BAURECHTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. der **Stadtgemeinde Pressbaum**,
Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum.

als „Baurechtsgeberin“ bzw. „Grundbuchseigentümerin“ einerseits,

und

2. dem **Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln**,
Minoritenplatz 1, 3430 Tulln,

als „Baurechtsnehmer“ andererseits,

wie folgt:

I. PRÄMBEL:

1. Die Stadtgemeinde Pressbaum als Baurechtsgeberin und Grundstückseigentümerin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2881 KG 01905 Pressbaum, BG Purkersdorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 306/3, im Ausmaß von 610m².

Im C. Blatt der EZ 2881 ist

- zu lfd. Nr. 1a die Dienstbarkeit gemäß Abs 4 Tauschvertrag 1874-05-03 zugunsten EZ 36 sowie
- zu lfd. Nr. 2a die Dienstbarkeit von Immissionen aus dem Betrieb einer Straße gemäß Punkt VI. Kaufvertrag 2016-02.08 auf Gst 306/3 für Gst 537

eingetragen.

Die Stadtgemeinde Pressbaum als Baurechtsgeberin und Grundstückseigentümerin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2871 KG 01905 Pressbaum, BG Purkersdorf, bestehend aus dem Grundstück Nummer 306/2 im Ausmaß von 4751m².

Für die Errichtung eines Abfallsammelzentrums wird vom Grundstück 306/3, inne liegend EZ 2881, KG 01905 Pressbaum laut Teilungsplan des Dipl. Ing. Alireza Khatibi, GZ 2939/17, ein Trennstück 1 im Ausmaß von 49m² abgetrennt und zum Grundstück 306/2, inne liegend EZ 2871, KG 01905 Pressbaum hinzugefügt. Das neu entstehende Grundstück 306/2, inne liegend EZ 2871, KG 01905 Prssbaum, hat

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

nach der Zusammenlegung ein Ausmaß von 4800m². Dieses Grundstück wird auf Kosten der Baurechtsgeberin und Grundstückseigentümerin mit Teilungsplan, GZ 2939/17, zusammengelegt und wird die Grundstücksbezeichnung 306/2 erhalten.

Die verbleibende Fläche des Grundstücks Nummer 306/3, inne liegend EZ 2881, KG 01905 Pressbaum, im Ausmaß von 561m², verbleibt im Eigentum der Baurechtsgeberin und wird zum öffentlichen Gut hinzugeschlagen.

2. Auf dem neuen zusammengelegten Grundstück Nummer 306/2, inne liegend EZ 2871, KG 01905 Pressbaum soll ein Abfallsammelzentrum und eine Sammelanlage für Problemstoffe (in weiterer Folge „ASZ“) gemäß § 54 Abfallwirtschaftsgesetz durch den Baurechtsnehmer errichtet werden. Das Areal ist in der Lageskizze./A, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Urkunde bildet, rot umrandet und weist nach der Zusammenlegung ein unverbürgtes Ausmaß von 4800m² auf. Das Areal darf nicht vollständig verbaut werden. In der Lageskizze./A sind weiters jene Bereiche in grün eingezeichnet, welche nicht bebaut werden dürfen und einen Grüngürtel darstellen. Das gesamte Areal wird auf Kosten des Baurechtsnehmers eingezäunt werden. Der Zugang zur Anlage wird außerdem beschränkt werden und nur mittels Zugangsberechtigung, welche durch den Baurechtsnehmer vergeben wird, ermöglicht sein. Die gegenständliche Liegenschaft wird zu diesem Zweck in Grünland-Abfallwirtschaft und Grünland-Grüngürtel umgewidmet, damit ein ASZ auf diesem Areal errichtet werden kann.

3. Das ASZ wird auf Kosten und Gefahr des Baurechtsnehmers errichtet und hat die Liegenschaftsadresse 3021 Pressbaum, Frauenwart 1 K. Der Baurechtsnehmer hat auch den Grüngürtel, welcher das Areal des ASZ umgibt, auf seine Kosten zu pflegen und zu betreuen.

II. VERTRAGSGEGENSTAND:

Gegenstand des Baurechtsvertrages ist die Einräumung eines Baurechtes auf dem laut Teilungsplan von Dipl. Ing. Alireza Khatibi, GZ 2939/17, neu entstehenden Grundstück 306/2, inne liegend EZ 2871, KG 01905 Pressbaum, im Ausmaß von 4800m².

Das Grundstück ist bis auf die beiden im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten – sofern diese mitübertragen werden – vollkommen lastenfrei.

Der Grundbuchsstand der Baurechtsliegenschaft stellt sich wie folgt dar:

```
KATASTRALGEMEINDE 01905 Preßbaum EINLAGEZAHL 2881
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf
*****
Letzte TZ 795/2016
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
306/3 Landw(10) * 610
Legende:
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
***** A2 *****
1 a 795/2016 Eröffnung der Einlage für Gst 306/3 aus EZ 36
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Stadtgemeinde Pressbaum
ADR: Hauptstraße 58, Pressbaum 3021
a 795/2016 Kaufvertrag 2016-02-08, Amtsbestätigung 2016-02-01
Eigentumsrecht
***** C *****
1 a 1640/1874
DIENSTBARKEIT gem Abs 4 Tauschvertrag 1874-05-03
zugunsten EZ 32
```

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

er
nd

5
n

b 795/2016 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
36
2 a 795/2016
DIENSTBARKEIT der Duldung von Immissionen aus dem Betrieb
einer Straße gemäß Punkt VI. Kaufvertrag 2016-02-08 auf Gst
306/3 für Gst 537
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

KATASTRALGEMEINDE 01905 Preßbaum EINLAGEZAHL 2871
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 61/2016
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
306/2 G Landw(10) * 4751

Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
***** A2 *****
1 a 789/2015 Eröffnung der Einlage für Gst 306/2 aus EZ 6 KG Wolfsgraben
2 a 469/1909 1827/1954 516/1960 Recht des Geh- u Fahrweges über Gst 416/2
EZ 663 nö.Landtafel KG Preßbaum u Gst 371/1 EZ 18 KG Tullnerbach
zugunsten Gst 306/2 KG Preßbaum
b 623/1983 Teilfläche (6) Gst 374 GB Tullnerbach dienstbar
c 789/2015 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 6 KG
Wolfsgraben
3 a 723/1913 1827/1954 516/1960 Recht über Gst 416/1 EZ 663 nö.Landtafel KG
Preßbaum u Gst 371/1 EZ 18 KG Tullnerbach zu gehen, zu fahren, zu
reiten, Lasten zu tragen u Vieh zu treiben zugunsten Gst 306/2 KG
Preßbaum
b 623/1983 Weitere dienstbare Gst 416/3 416/4 Teilfläche (2) Gst 282/2 GB
Wolfsgraben, Teilfläche (6) Gst 374 GB Tullnerbach
c 789/2015 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 6 KG
Wolfsgraben
***** B *****
3 ANTEIL: 1/1
Stadtgemeinde Pressbaum
ADR: Hauptstraße 58, Pressbaum 3021
a 61/2016 Schenkungsvertrag 2015-09-29 Eigentumsrecht
***** C *****
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

III. BAURECHTSBESTELLUNG:

Die Grundstückseigentümerin und Baurechtsgeberin räumt hiermit frei von bürgerlichen- bzw. außerbürgerlichen Lasten – bis auf die im Punkt XIII. näher bezeichneten Lasten, sofern diese bei der Zusammenlegung auf das Grundstück 306/2 mitübertragen werden - zugunsten dem Baurechtsnehmer auf dem neuen Grundstück 306/2, inneliegend EZ 2871, KG 01905 Pressbaum, ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes (BauRG) idF RGBl. Nr. 86/1912 zuletzt geändert BGBl. I Nr. 30/2012, für welches eine eigene Grundbucheinlage zu eröffnen ist, ein. Der Baurechtsnehmer nimmt die Einräumung dieses Baurechtes ausdrücklich an.

IV. BAURECHTSINHALT:

1. Der Baurechtsnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger, sind Kraft dieses Baurechtes berechtigt ein ASZ auf dem vertragsgegenständlichen Areal, auf seine Kosten und Gefahr zu errichten, umzubauen oder zu erweitern. Dies entsprechend der erfolgten Umwidmung dieses Areals und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte die Umwidmung – aus irgendeinem Grund - nicht erfolgen, gilt dieser Vertrag als nicht geschlossen und stellt dies eine aufschiebende Bedingung gemäß Vertragspunkt XIV. dar. Die Grundstückseigentümerin und Baurechtsgeberin verpflichtet sich, dem noch einzubringenden Baurechtsantrag die Zustimmung zu erteilen, sofern dieser den derzeitigen gültigen Bauvorschriften entspricht. Außerdem gilt der Baurechtsvertrag als nicht abgeschlossen, sofern auf Grund des Teilungsplanes des Dipl. Ing. Alireza Khatibi, GZ 2939/17, der gegenständliche Baurechtsvertrag nicht grundbücherlich durchgeführt werden kann. Sämtliche dadurch entstehende Kosten sind von der Baurechtsgeberin zu tragen und wird die Baurechtsnehmerin schad- und klaglos gehalten.
2. Weiters dürfen aufgrund dieses Baurechtes auch weitere dem Betrieb gewidmete Anlagen und Gebäude auf dem neuen Grundstück Nr 306/2, EZ 2871, KG 01905 Pressbaum, auf Rechnung und Gefahr des Baurechtsnehmers - entsprechend der gegebenen baurechtlichen Widmung - umgebaut oder erweitert werden. Die Grundstückseigentümerin und Baurechtsgeberin verpflichtet sich gemäß den geltenden Bestimmungen und Gesetzen, die Zustimmung für Umbauten und Erweiterungen zu erteilen.
3. Die Nutzungsbefugnis des Baurechtsnehmers erstreckt sich auf die gesamte Fläche des Vertragsgrundstückes, laut der Lageskizze./A. Die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung des ASZ ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - a) Die Baurechtsgeberin und Grundstückseigentümerin wird zu dem behördlichen bewilligungspflichtigen bzw. anzeigepflichtigen Bauvorhaben zu obig beschriebenen Zweck (Errichtung, Umbau oder Erweiterung), unter der Voraussetzung, dass sämtliche in Betracht kommende gesetzliche Vorschriften und Auflagen erfüllt sind, so rasch wie möglich die Zustimmung erteilen.
 - b) Eine allfällige Vermietung oder Verpachtung oder eine anderslautende betriebliche Nutzung der Bauwerke und sonstigen Anlagen durch Dritte, die nicht den Aufgaben des Baurechtsnehmers entsprechen, oder eine völlig abweichende betriebliche Nutzung bedarf der Zustimmung der Baurechtsgeberin bzw. Grundstückseigentümerin.
4. Der Baurechtsnehmer trägt ab der Übergabe und Rechtskraft des Baubescheides sämtliche mit der Nutzung und dem Besitz der Baurechtsfläche im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Kosten. Werden derartige Kosten der Baurechtsbestellerin vorgeschrieben, sind sie vom Baurechtsnehmer sofort nach schriftlicher Bekanntgabe zu erstatten.
5. Nach Erlöschen des Baurechtes sind die von der Baurechtsnehmerin errichteten Baulichkeiten in einem ordnungsgemäßen benutzbaren Zustand an die Grundstückseigentümerin bzw. deren allfällige Rechtsnachfolger zu übergeben.

V. DAUER/ÜBERGABE:

Das Baurecht wird ab Vertragsabschluss für die Dauer von 50 Jahren, somit für die Zeit vom XX.06.2017 bis XX.06.2067, eingeräumt.

Der Tag der Übergabe des Vertragsgegenstandes (bis auf die Kostentragungsregeln im Sinne der Bestimmung Punkt IV. 4. bzw. XI.3.) ist der Tag des Vertragsabschlusses.

Der Baurechtsgeber sichert zu, dass das Baurecht während der gesamten Vertragslaufzeit (außer im Falle der Nichtbezahlung des Bauzinses gemäß Vertragspunkt VI.) nicht von Seiten der Baurechtsgeberin/Grundeigentümerin bzw. des Baurechtsnehmers vorzeitig aufgekündigt wird.

Es besteht die Möglichkeit den Baurechtsvertrag vor Ablauf der 50 Jahre zu denselben Bedingungen einvernehmlich zu verlängern und einen entsprechenden schriftlichen Vertrag abzuschließen.

VI. BAUZINS/SICHERSTELLUNG:

1. Der Baurechtsnehmer hat für die Benützung des Baurechtsgrundes einen jährlichen Bauzins in Höhe von EUR 3.581,42 (dreitausendfünfhunderteinundachtzig Euro, zweiundvierzig Cent) zu bezahlen. Für das Rumpfsjahr 2017 wird ein aliquoter Anteil vereinbart.

2. Der Bauzins wird nach dem von der Statistik Austria amtlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise auf der Basis 2015 = 100 wertgesichert, wobei Steigerungen von weniger als 5 Prozent ohne Einfluss auf die Höhe des Bauzinses bleiben. Ausgangsmonat ist Juni 2017. Sollte die Verlautbarung dieses Indexes eingestellt werden, tritt an dessen Stelle jener Maßstab, der dem Verbraucherpreisindex 2015 am ehesten entspricht.

Der Baurechtsnehmer verpflichtet sich zur Indexberechnung und Überweisung des Bauzinses inklusive Indexanpassung auf das Konto der Baurechtsgeberin lautend auf: Stadtgemeinde Pressbaum, bei der Raiffeisenbank Wienerwald, BIC: RLNWATWWPRB, IBAN: AT60 3266 7002 0000 0356.

Sollte der Index nicht mehr veröffentlicht werden, wird ein an seine Stelle tretender Index, ansonsten ein Korb von Waren, der etwa dem Index der Verbraucherpreise 2015 entspricht, zur Berechnung der Wertsicherung herangezogen.

3. Der erste aliquote Bauzins ist binnen vier Wochen nach Rechtskraft des Baubescheides an die Baurechtsgeberin zu bezahlen. Die weiteren jährlichen Bauzinse sind bis spätestens 15. März eines jeden Jahres spesen- und abzugsfrei an die Baurechtsgeberin auf das obig bekanntgegebenen Konto zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug gelten die im § 1333 ABGB normierten Verzugsfolgen.

4. Zur Sicherstellung dieser Zahlungsverpflichtung räumt der Baurechtsnehmer für sich und seine Rechtsnachfolger der Baurechtsgeberin ob der neu zu eröffnenden Baurechtseinlage die REALLAST der Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen wertgesicherten Bauzinses in Höhe von EUR 3.581,42 (dreitausendfünfhunderteinundachtzig Euro, zweiundvierzig Cent) ein und ist die Baurechtsgeberin berechtigt, diese Last mit dinglicher Wirkung intabulieren zu lassen.

Der Baurechtsnehmer erklärt die Annahme der Bestellung dieser Reallast.

Für den Fall, dass nach der vertragsgemäßen Intabulierung der REALLAST neue grundbücherlich sicherzustellende Darlehen, welche ausschließlich zur Finanzierung von notwendigen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Baumaßnahmen auf der gegenständlichen Liegenschaft dienen, aufzunehmen sind, verpflichtet sich die Baurechtsgeberin, sofern dies von Seiten der finanzierenden Banken verlangt wird, diesen Pfandrechten oder einzutragenden dinglichen Rechten – sofern deren schuldmäßige Tilgung vor Ende des Baurechtes erfolgt –, den grundbücherlichen Vorrang vor der REALLAST einzuräumen. Der Baurechtsnehmer darf jedoch das Baurecht nur mit Pfandrechten und Darlehen, die für die Errichtung, Erweiterung bzw. den Umbau des Bauvorhabens und die Instandhaltung der Baulichkeiten erforderlich sind bzw. gesetzlich vorgeschrieben werden, belasten. Die Einholung der Zustimmung der Baurechtsgeberin bzw. Grundstückseigentümerin im Falle der Aufnahme von Darlehen und Einverleibung von Pfandrechten ist von Seiten der Baurechtsgeberin bzw. Grundstückseigentümerin jedenfalls zu erteilen, sofern die schuldcheinmäßige Tilgung dieser Darlehen vor Ende des Baurechtes erfolgt.

Für die Aufnahme von Darlehen, deren Laufzeit über die Baurechtszeit hinausgeht, ist die ausdrückliche Zustimmung der Baurechtsbestellerin/Grundstückseigentümerin jedenfalls erforderlich und wird in diesem Fall auch über eine Verlängerung des Baurechtsvertrages nachzudenken und allfällig entsprechend vertraglich zu vereinbaren sein. Eine Zustimmung ist jedoch nicht unbedingt an eine Verlängerung gebunden.

VII. ERLÖSCHEN DES BAURECHTES:

Das Baurecht erlischt:

1. durch Zeitablauf der 50 Jahre:
2. wenn der Baurechtsnehmer mit der Bezahlung des vereinbarten Bauzinses für zwei aufeinander folgende Jahre säumig ist. In diesem Fall steht der Baurechtsgeberin mit Ablauf des 31.3. des zweiten Kalenderjahres das Recht zu, den Vertrag aufzulösen. Die Baurechtsnehmerin ist zwei Monate vor Ablauf dieser Frist auf diese Rechtsfolge schriftlich hinzuweisen.
3. Die Baurechtsgeberin verzichtet für die Vertragslaufzeit, außer im Falle der Nicht-Zahlung iS der obig in Punkt VI. geregelten Bestimmung, auf vorzeitige Aufkündigung dieses Vertrages.
4. Die vorzeitige Löschung des Baurechtes kann vor Ablauf der Zeit, jedoch nur mit Zustimmung allfälliger auf der Baurechtseinlage eingetragenen Pfandgläubigern und anderen dinglich Berechtigten, nur mit der Beschränkung bewilligt werden, dass die Rechtswirkung in Ansehung der Pfand- und anderen dinglichen Rechte erst mit deren Löschung einzutreten hat.

VIII. FOLGEN DES ERLÖSCHENS:

1. Im Falle des Erlöschens des Baurechtes fallen die Bauwerke an die Grundstückseigentümerin zurück. Gesetzliche Pfand- und Vorzugspfandrechte, die auf dem Bauwerk haften, gehen auf das Grundstück über, sodass das Baurecht erlischt.

Im Falle des Erlöschens des Baurechtes hat der Baurechtsnehmer Anspruch gemäß § 9 BauRG auf eine Entschädigung in Höhe eines Viertels des in diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Verkehrswertes des ASZs einschließlich der mit Zustimmung der Baurechtsgeberin später errichteten Gebäude und Anlagen. Gebührt diese Entschädigung, erstrecken sich die Pfand- oder andere dingliche Rechte an dem Baurecht, auf die Entschädigung gemäß § 10 BauRG.

Die Wertermittlung für die Entschädigungssumme hat durch einen gerichtlich beideten Bausachverständigen zu erfolgen, wobei sich die Parteien darüber einig sind, dass vom Sachverständigen ein Ertragswert nicht zu berücksichtigen ist. Einigen sich die Parteien nicht auf die Person des Sachverständigen, ist jeder Vertragsteil berechtigt, einen eigenen Sachverständigen auf seine Kosten zu bestellen. Das arithmetische Mittel der beiden von den Sachverständigen festgesetzten Werte bildet den Entschädigungsbetrag.

2. Die Rückübertragung hat geldlastenfrei zu erfolgen. Die Entschädigungssumme ist zunächst zur Befriedigung der Pfandgläubiger und sonstiger dinglich Berechtigter sowie zur Bezahlung rückständiger Abgaben und anderer öffentlicher Lasten zu verwenden. Eine Rechnungslegung hat zu erfolgen.

Der verbleibende Restbetrag ist dem Baurechtsnehmer auszubezahlen, sobald das Baurecht im Grundbuch gelöscht wurde. Vor Einbringung der Löschung im Grundbuch hat die Baurechtsgeberin/Grundstückseigentümerin den Restbetrag auf ein Treuhandkonto einzubezahlen und erteilt dem Baurechtsnehmer erst nach Erhalt der Überweisungsbestätigung des Zahlungseingangs ihre Zustimmung zur Löschung des Baurechtes.

3. Im Falle des Auftretens von zu entsorgendem und in der Sphäre des Baurechtsnehmers verursachtem, kontaminiertem Erdreich, hat der Baurechtsnehmer die Entsorgung in vollem Umfang auf seine Kosten zu übernehmen. Dies gilt auch bei Beendigung des Baurechtes.

IX. BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT:

1. Der Baurechtsnehmer räumt der Baurechtsgeberin am Baurecht das Belastungs- und Veräußerungsverbot gemäß § 364c ABGB ein.

2. Di
Siche
von
Lieg
Bau
des
Kre
Bau
Dar
erf
Ba
3.
au
gr
B
G
P

2. Die Baurechtsgeberin verpflichtet sich jedoch, jedenfalls ihre Zustimmung zur pfandrechtlichen Sicherstellung von Krediten bzw. Darlehen zu erteilen, die objektbezogen sind und zur Finanzierung von gesetzlich vorgesehenen bzw. notwendigen Baumaßnahmen auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft dienen, insbesondere die zur Finanzierung bestehender oder noch zu errichtender Bauwerke und Anlagen auf der Baurechtsfläche benötigt werden, sofern die Tilgungsfrist vor Ende des Baurechtes abläuft. Die Baurechtsgeberin hat sämtliche Unterschriften zu leisten, damit die Kredite bzw. Darlehen vorrangig intabuliert werden können. Die Baurechtsgeberin hält den Baurechtsnehmer diesbezüglich schad- und klaglos. Hinsichtlich der Zustimmung zu Krediten bzw. Darlehen, die über die Dauer des Baurechtes hinausgehen, ist zwischen den Parteien hinsichtlich der erforderlichen Zustimmungen der Baurechtsgeberin ein Einvernehmen herzustellen und hat die Baurechtsgeberin der Aufnahme ausdrücklich zuzustimmen.

3. Für den Fall, dass neue grundbücherlich sicherzustellende Darlehen oder Pfandrechte aufzunehmen sind, welche ausschließlich zur Finanzierung von Baumaßnahmen, die auf Grund gesetzlicher und behördlicher Vorschriften erforderlich werden, auf der gegenständlichen Liegenschaft dienen, verpflichtet sich die Baurechtsgeberin jedenfalls, sofern dies von Seiten der finanzierenden Banken verlangt wird, diesen Pfandrechten oder einzutragenden dinglichen Rechten den grundbücherlichen Vorrang vor der REALLAST einzuräumen, sofern diese Darlehen und Kredite vor Ende des Baurechtes getilgt werden. Für den Fall, dass die Tilgungsfrist über die Dauer des Baurechtes hinausgeht, ist diesbezüglich ein Einvernehmen zwischen den Parteien herzustellen und hat die Baurechtsgeberin/Grundstückseigentümerin der Vorrangseinräumung und der Aufnahme ausdrücklich zuzustimmen.

X. VORKAUFRECHTE:

1. Die Baurechtsgeberin bzw. Grundstückseigentümerin räumt dem Baurechtsnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum für die Dauer des Baurechtsvertrages für alle Arten der Veräußerung dieser Liegenschaft – bis auf eine Veräußerung der Liegenschaft an Dritte, an denen die Baurechtsgeberin überwiegend beteiligt ist – das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072ff ABGB an der Liegenschaft EZ 2871 KG 01905 Pressbaum mit dem neuen Grundstück 306/2 ein und erteilt ihre Zustimmung zur Einverleibung dieses Vorkaufsrechtes ob dieser Liegenschaft.

2. Der Baurechtsnehmer räumt der Grundstückseigentümerin/Baurechtsgeberin für die Dauer dieses Baurechtes für alle Arten der Veräußerung für dieses Baurecht das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072ff ABGB an der für das Baurecht neu zu eröffnenden Grundbucheinlage im Grundbuch 01905 Pressbaum ein und erteilt ihre Zustimmung zur Einverleibung dieses Vorkaufsrechtes ob dieser neu zu eröffnenden Baurechtseinlage.

3. Die Vertragsparteien erklären wechselseitig die Vertragsannahme.

XI. WECHSELSEITIGE RECHTE UND PFLICHTEN:

1. Der Baurechtsnehmer hat die Bauwerke und Anlagen während der gesamten Dauer des Baurechtes bei einer inländischen Versicherungsgesellschaft gegen Brand- und Elementarschäden mit jeweils angemessenen Versicherungssummen, unter Vermeidung jeglicher Unterdeckung, versichert zu halten. Eine Unterversicherung geht zu Lasten des Baurechtsnehmers.

2. Der Baurechtsnehmer hat die Baulichkeiten und Anlagen auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen benutzungsfähigen sowie baulich guten Allgemeinzustand zu erhalten.

3. Sämtliche mit der Benützung der Bauwerke und Anlagen verbundenen Kosten, öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Abgaben, Lasten und Pflichten, die den Grundstückseigentümer oder Gebäudeeigentümer grundsätzlich treffen, sind während des aufrechten Bestandes ab der Übergabe des Baurechtes und ab rechtskräftigem Baubescheid vom Baurechtsnehmer zu tragen.

4. Die Baurechtsgeberin verpflichtet sich, alle für die Neuerrichtung, den Um- und Zubau oder den Abbruch von Bauwerken auf der Baurechtsfläche erforderlichen Erklärungen eines Grundeigentümers in geeigneter Form abzugeben und notwendige Urkunden auf Kosten des Baurechtsnehmers zu

unterfertigen. Die Zustimmungen der Grundstückseigentümerin bzw. Baurechtsgeberin sind im Sinne der Bestimmungen Punkt IV. zu erteilen.

5. Die Baurechtsgeberin verpflichtet sich, jedenfalls ihre Zustimmung zur pfandrechtlichen Sicherstellung von Krediten bzw. Darlehen, sowie deren vorrangige Eintragung im Sinne der Bestimmungen in Punkt VI. zu erteilen.

6. Falls die Grundstückseigentümerin und Baurechtsgeberin vor Erlöschen des bestellten Baurechtes die damit belastete Liegenschaft veräußern sollte oder die Liegenschaft aus welchem Grunde immer in das Eigentum Dritter übergeben sollte, sofern das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird, hat der Erwerber dieser Liegenschaft das verbücherte Baurecht mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrag ergeben, zu übernehmen. Die Rechte des Baurechtsnehmers dürfen durch eine allfällige Veräußerung der Liegenschaft nicht beschränkt oder beeinträchtigt werden und ist die Grundstückseigentümerin und Baurechtsgeberin dem Baurechtsnehmer gegenüber zur Klag- und Schadloshaltung verpflichtet.

7. Der Baurechtsnehmer hat behördliche Auflagen ungesäumt zu erfüllen.

8. Innerhalb der Anlage hat der Baurechtsnehmer den Winterdienst selbst zu erfüllen. Außerhalb der Anlage besteht die Verpflichtung zum Winterdienst gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Der Baurechtsnehmer hat im Fall einer diesbezüglichen Inanspruchnahme durch Dritte die Baurechtsgeberin bzw. Grundstückseigentümerin vollständig klag- und schadlos zu halten.

XII. GEWÄHRLEISTUNG:

1. Die Baurechtsgeberin haftet weder für einen bestimmten Bodenzustand noch für eine besondere Eigenschaft oder Verwendbarkeit oder für einen bestimmten Ertrag der Baurechtsfläche, sondern lediglich dafür, dass diese frei von sämtlichen bürgerlichen bzw. außerbürgerlichen Lasten – bis auf jene gemäß Vertragspunkt XIII. – in den Besitz des Bauberechtigten übergeht.

2. Die Baurechtsgeberin und Grundstückseigentümerin gibt bekannt, dass die gegenständliche Liegenschaft nicht im Verdachtsflächenkataster eingetragen ist. Die Baurechtsgeberin leistet Gewähr dafür, dass keine Gründe vorliegen, die eine wirtschaftlich sinnvolle Bebauung im Sinne des Vertragszweckes ausschließen oder erheblich erschweren und auch dafür, dass die Baurechtsfläche frei von umweltgefährdenden Stoffen wie Sonderabfällen oder Altlasten ist. Sollte kontaminiertes Erdmaterial festgestellt werden, hat die Baurechtsgeberin sämtliche Kosten der Entsorgung zu tragen und den Baurechtsnehmer für alle durch die Feststellung und Entsorgung entstehenden Kosten klag- und schadlos zu halten. Hinsichtlich allfälliger Bodenkontaminationen und Verunreinigungen des Vertragsgegenstandes bzw. des Grundwassers wird nachstehende Kostentragungsregelung vereinbart:

- a. Kosten, die für die Entsorgung von kontaminiertem Material beim Aushub der Fundamente, das gemäß der Deponieverordnung BGBl. 39/2008 idgF in den Deponieklassen „Bodenaushub“, „Inertabfall“ oder „Baurestmassen“ zu entsorgen ist, entstehen, sind von der Baurechtsgeberin zu tragen.
- b. Für über obigen Punkt a. hinausgehende Sanierungsarbeiten oder Kontaminierungen, deren Entsorgung gemäß Deponieverordnung BGBl. 39/2008 idgF auf den Deponieklassen „Reststoffdeponie“, „Massenabfalldeponie“, „Deponie für gefährliche Abfälle“ erforderlich sind, und für Kampf- und Sprengmittel, radioaktivem Material, verpflichtet sich die Baurechtsgeberin zur Kostenübernahme zur Gänze.
- c. Kosten, die auf Grund archäologischer Funde entstehen, trägt die Baurechtsgeberin.
- d. Eine Haftung des Baurechtsnehmers für diese beschriebenen Kosten besteht sohin nicht.

3. Die Baurechtsgeberin leistet Gewähr, dass sämtliche fälligen Abgaben, Steuern und Gebühren betreffend die vertragsgegenständlichen Liegenschaften bezahlt wurden und keine offenen Lasten bestehen. Hinsichtlich allfälliger offener öffentlicher Abgaben, Gebühren und Steuern, insbesondere jener, die dem Grundeigentümer mit Bescheid vorgeschrieben werden und dingliche Wirkung entfalten und an den Liegenschaften haften, wird vereinbart, dass diese bis zum Übergabestichtag weiterhin

vom Baurechtsgeber im Innenverhältnis zu tragen sind. Sollte der Baurechtsnehmer für Lasten, die vor der Besitzübergabe und des Übergabestichtages entstanden sind, in Anspruch genommen werden, kann sich dieser bei der Baurechtsgeberin regressieren. Der Baurechtsnehmer wird diesbezüglich schad- und klaglos gehalten. Für allfällige Rückstände an der Grundsteuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht. Auch diesbezüglich wird der Baurechtsnehmer im Innenverhältnis von der Baurechtsgeberin gemäß der vorhergehenden Bestimmung schad- und klaglos gehalten.

4. Der Baurechtsnehmer haftet der Baurechtsgeberin – sofern die Schäden nicht in der Sphäre der Baurechtsgeberin liegen – für die mit der Ausübung des Baurechtes entstehenden Schäden und hat die Baurechtsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter vollständig klag- und schadlos zu halten.

5. Beide Vertragsparteien erklären hiermit ausdrücklich, dass ihnen der Wert des Vertragsgegenstandes und die Angemessenheit des Bauzinses bekannt ist, sie vereinbaren daher die Bestimmungen des § 934 ABGB nicht anzuwenden und erklären unter Hinweis auf die ihnen bekannten Bestimmungen des § 935 ABGB hiermit ausdrücklich auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten, zu verzichten.

XIII. LASTEN:

Auf der Baurechtsfläche 306/3 sind im Lastenblatt folgende Belastungen eingetragen:

- DIENSTBARKEIT gem. Abs 4 Tauschvertrag 1874-05-03 zugunsten EZ 32
- DIENSTBARKEIT der Duldung von Immissionen aus dem Betrieb einer Straße gemäß Punkt VI. Kaufvertrag 2016-02-08 auf Gst 306/3 für Gst 537

Es wird mit Teilungsplan des Dipl. Ing. Alireza Khatibi, GZ 2939/17, eine Teilfläche im Ausmaß von 49m², abgetrennt und zum Grundstück 306/2, EZ 2871, KG Pressbaum, hinzugeschrieben. Nicht bekannt ist, ob diese beiden Dienstbarkeiten durch die Abtrennung mitübertragen werden.

Den Baurechtsnehmer wurde von der Baurechtsgeberin der Inhalt offen gelegt und die Unterlagen übergeben. Der Baurechtsnehmer erklärt - nach Vorlage lesbarer Urkunden - den Inhalt dieser Belastungen zu kennen und in die diesbezüglichen Verpflichtungen nur hinsichtlich der Immissionen – sofern diese auf das neue Grundstück 306/2 mitübertragen werden, einzutreten.

Die Baurechtsgeberin versucht die Dienstbarkeit aus dem Tauschvertrag vom 03.05.1874, sofern diese Dienstbarkeit auf das neue Grundstück 306/2 mitübertragen wird, – diesbezüglich dürfte es sich um ein Wegerecht handeln – auf ihre Kosten löschen zu lassen. Sollte diese Löschung nicht möglich sein, gehen sämtliche Lasten und Ansprüche Dritter, die aus dieser Dienstbarkeit entstehen, zu Lasten der Baurechtsgeberin, welche den Baurechtsnehmer schad- und klaglos hält.

Die Baurechtsgeberin haftet für sämtliche darüber hinausgehende Lasten die bis zum Übergabezeitpunkt entstanden sind und hält den Baurechtsnehmer diesbezüglich schad- und klaglos.

XIV. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG:

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist durch den Eintritt sämtlicher nachgenannter Umstände aufschiebend bedingt:

- Genehmigung und Rechtskraft der Umwidmung in Grünland-Abfallwirtschaft und Grünland-Grüngürtel des Vertragsgegenstandes.
- grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes GZ 2939/17 auf Kosten der Baurechtsgeberin.

Die Bedingung gilt gegenüber dem Grundbuchsgericht als eingetreten, wenn das Grundbuchsgesuch beim Grundbuchsgericht eingebracht wird.

XV. AUFSANDUNGEN:

A) Die Grundstückseigentümerin erteilt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, ohne ihr weiteres Befragen, folgende Eintragungen durchgeführt werden können:

1. im Lastenblatt der EZ 2871 KG 01905 Pressbaum mit dem neu geschaffenen Grundstück 306/2, laut Teilungsplan des Dipl. Ing. Alireza Khatibi, GZ 2939/17, die Einverleibung des Baurechtes für den Zeitraum XX.6.2017 bis XX.6.2067;
2. im Grundbuch der KG 01905 Pressbaum die Eröffnung einer neuen Baurechtseinlage für die Zeit XX.6.2017 bis XX.6.2067 und ob dieser die Einverleibung des Baurechtes für den Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln, Minoritenplatz1, 3430 Tulln;
3. ob der EZ 2871 KG 01905 Pressbaum mit dem neu geschaffenen Grundstück 306/2 die Einverleibung des Vorkaufsrechtes gemäß §§ 1072ff ABGB gemäß Punkt X. dieses Vertrages für den Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln.

B) Der Baurechtsnehmer erteilt sohin seine ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, ohne sein weiteres Befragen, folgende Eintragungen durchgeführt werden können:

1. ob der neu zu eröffnenden Baurechtseinlage des Grundbuches 01905 Pressbaum die Einverleibung der Reallast der Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Bauzinses von EUR 3.581,42, gemäß Punkt VI. dieses Vertrages;
2. ob der neu zu eröffnenden Baurechtseinlage des Grundbuches 01905 Pressbaum die Einverleibung des Vorkaufsrechtes gemäß Punkt X. dieses Vertrages für die Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum;
3. ob der neu zu eröffnenden Baurechtseinlage des Grundbuches 01905 Pressbaum die Einverleibung des Belastungs- und Veräußerungsverbot gemäß Punkt IX. dieses Vertrages für die Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum.

XVI. AUFSICHTSBEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG:

Die Grundstückseigentümerin und Baurechtsbestellerin wird umgehend, sofern die Verpflichtung iS des § 90 NÖ Gemeindeordnung besteht, nach Vertragsunterfertigung die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Baurechtsvertrages durch die NÖ Landesregierung einholen und den mit der Genehmigungsklausel versehenen Baurechtsvertrag an denjenigen übergeben, der mit der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages beauftragt wird.

XVII. KOSTENTRAGUNG:

1. Sämtliche mit der Errichtung, Durchführung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und öffentlichen Abgaben bzw. Gebühren sind, ungeachtet der alle Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis zur Gänze vom Baurechtsnehmer zu tragen, welcher auch den Auftrag zur Vertragserrichtung und Verbücherung erteilt hat.
2. Die Kosten der rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung werden von jenem Vertragspartner, dem diese Kosten ursprünglich erwachsen sind, auch endgültig selbst getragen. Der Bauberechtigte hat auch die durch die Rückübertragung der Baulichkeiten und Anlagen bei Erlöschen des Baurechtes an die Baurechtsbestellerin ausgelösten Kosten und öffentlichen Abgaben zu bezahlen.
3. Sämtliche Steuern, Abgaben, Gebühren sowie alle sonstigen Kosten, die auf das mit dem Baurecht belastete Grundstück und auf die Bauwerke entfallen, einschließlich der auf das Baurecht anfallenden

Grundsteuer sind während der Vertragsdauer von dem Baurechtsnehmer aus eigenem und ohne Rückersatzanspruch gegenüber der Baurechtsgeberin zu begleichen.

4. Die aufgrund dieses Vertrages zu entrichtende Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr ist vom Baurechtsnehmer zu bezahlen und haben die Vertragsparteien den Auftrag zur Selbstberechnung oder Abgabenerklärung zu erteilen.

5. Eine Immobilienertragssteuer fällt nicht an, da es sich um eine erste Baurechtsbegründung handelt. Erst eine entgeltliche Weiterübertragung durch die Baurechtsnehmerin löst eine Immobilienertragssteuer aus. Die Überlassung des Baurechtes durch die Grundstückseigentümerin führt zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

XVIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN:

1. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Purkersdorf.

2. Die Stadtgemeinde Pressbaum ist eine inländische Gebietskörperschaft öffentlichen Rechtes. Der Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln ist eine inländische Körperschaft öffentlichen Rechtes.

3. Die Parteien geben an, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

4. Die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gehen auf allfällige Rechtsnachfolger über und sind die Parteien verpflichtet, alle Rechte und Pflichten vollinhaltlich auf Rechtsnachfolger zu überbinden.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Diesfalls gelten jene Bestimmungen als vereinbart, welche rechtswirksam sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung sowie der Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommen. Die unwirksame/nichtige Bestimmung selbst ist sohin durch jene wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen/nichtigen Bestimmung am ähnlichsten kommt. Im Falle von Vertragslücken ist sinngemäß vorzugehen.

6. Sollten zur Durchführung dieses Vertrages noch weitere Erklärungen der Vertragsparteien vom Grundbuchgericht oder im Rahmen behördlicher Genehmigungsverfahren gefordert werden oder sonst erforderlich werden, verpflichten sich diese, solche Erklärungen jederzeit in notwendiger Form abzugeben.

7. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Baurechtsnehmer erhält, die Baurechtsgeberin erhält eine beglaubigte Vertragskopie.

8. Festgehalten wird, dass der WINKLER & RIEDL Rechtsanwälte OG der Auftrag zur grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Baurechtsvertrages erteilt wurde. Sämtliche Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen, die WINKLER & RIEDL Rechtsanwälte OG, für sie Grundbuchgesuche einzureichen und überhaupt alles vorzukehren und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit dies zur Durchführung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist; Rechtsmittel zu ergreifen und insbesondere auch in beiderseitigem und gleichzeitigem Vollmachtnamen sämtlicher Vertragsparteien, welche die gemeinsame Vertretung hiermit ausdrücklich genehmigen, zur Durchführung des Vertrages Änderungen und Ergänzungen des Vertragstextes vorzunehmen, insbesondere auch gesonderte Aufsandungserklärungen beglaubigt oder unbeglaubigt zu fertigen. Ein allfälliger Vollmacht- und Auftragswiderruf kann nur durch beide Vertragsparteien gemeinsam und mit Zustimmung des Bevollmächtigten erfolgen. Um dem erteilten Auftrag vollständig nachkommen zu können, wird die Beauftragung und Bevollmächtigung auch mit Wirkung über den Tod der Vertragsparteien hinaus erteilt.

9. Die Vertragsteile nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Durchführung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes erforderliche Urkunden im elektronischen Urkundenarchiv gespeichert werden und den Justiz- und Finanzbehörden zugänglich sind.

10. Die aufgrund dieses Vertrages zu entrichtende Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr ist von der Bauberechtigten zu bezahlen. Die Vertragsparteien erteilen der WINKLER & RIEDL Rechtsanwälte OG den einseitig unwiderruflichen Auftrag, die Bemessung der Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr im Wege der Selbstberechnung oder Abgabenerklärung durchzuführen. Der Baurechtsnehmer verpflichtet sich, den von der WINKLER & RIEDL Rechtsanwälte OG berechneten Betrag fristgerecht auf das bekannt gegebene Konto zur Anweisung zu bringen. Für den Fall, dass der Baurechtsnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der WINKLER & RIEDL Rechtsanwälte OG an ihren Auftrag nicht gebunden.

Für die Stadtgemeinde Pressbaum:

Pressbaum, am 28.06.2017

.....
Bürgermeister

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 28.06.2017

Für den Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln:

Wolfpassing, am 13.06.2017

.....
Obmann des Gemeindeverbandes
für Abfallbeseitigung in der Region Tulln



Genehmigt in der Verbandssitzung am 13.06.2017

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: Fraktion WIR

Enthaltungen: GR Auer

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 18 - Förderrichtlinien und Elternbeiträge Kindergarten

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Heise/ Berger Robert)

Ab 01.01.2017 trat eine Änderung des Kindergartenbeitrags in Kraft, die besagt, dass die Festsetzung des Kindergartenbeitrages für die Zeit vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde obliegt und kostendeckend zu führen ist.

Die Gemeinde ist gefordert, einen kostendeckenden Beitrag von den Eltern einzuheben, der monatlich mindestens € 50,00 betragen muss.

Um eine Vereinheitlichung mit der Nachbargemeinde Tullnerbach zu erzielen und so auch eventuellen „Kindergartentourismus“ zu unterbinden, sollen ab 4. September 2017 die Beiträge erhöht werden.

Demgemäß sind auch die Förderrichtlinien anzupassen.

In der Gemeinderatssitzung am 22.05.2017 wurden irrtümlich falsche Zahlen bei den Förderrichtlinien beschlossen. Der Beschluss ist in der heutigen Sitzung daher aufzuheben und die Förderrichtlinien sind neu zu beschließen.

Eine positive Ausschussempfehlung liegt vor.

StR Heise stellt folgende Anträge:

Antrag: a)

Der Gemeinderat möge den Beschluss vom 22.05.2017 aufheben.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Antrag b)

Der Gemeinderat möge folgende Richtlinien für den Kostenbeitrag und zur Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten mit Wirkung ab 1.1.2017 beschließen:

Richtlinie für den Kostenbeitrag und zur Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten:

Auf Grund der Höhe des Familieneinkommens wird die Höhe des Kostenbeitrages für die Früh-, Spät- und Nachmittagsbetreuung des Kindes (Kinder) um 30 bzw. 75 Prozent laut Tabelle reduziert:

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

EINKOMMENSTABELLE NETTO				
F A M I L I E mit Kindern im Kindergarten				Reduzierung
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder oder mehr	Prozentsatz
bis € 2.000,--	bis € 2.350,--	bis € 2.800,--	bis € 3.250,--	75 %
bis € 2.400,--	bis € 2.750,--	bis € 3.200,--	bis € 3.650,--	30 %
A L L E I N E R Z I E H E R mit Kindern im Kindergarten				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Prozentsatz
bis € 1.400,--	bis € 1.750,--	bis € 2.200,--	bis € 2.650,--	75 %
bis € 1.800,--	bis € 2.150,--	bis € 2.600,--	bis € 3.050,--	30 %

(1) Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Kind und alle im Haushalt lebenden Familienmitglieder den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Pressbaum haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten.

(3) Als Einkommen gilt:

1. bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe,
2. bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaften/Land- und Forstwirte 4,16% des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

(4) Das Einkommen ist nachzuweisen:

1. bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

(5) Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise beigebracht oder verlangt werden.

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

(6) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, **unverzüglich** jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Stadtgemeinde Pressbaum schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das von der Stadtgemeinde Pressbaum zur Verfügung gestellte Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung der Förderung vorzulegen.

(8) Der Antrag ist frühestens mit Beginn des Kindergartenjahres und spätestens bis 31.3. für das laufende Kindergartenjahr zu stellen. Die Auszahlung erfolgt im Monat Juni des Kalenderjahres.

(9) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme sind der Stadtgemeinde Pressbaum umgehend schriftlich anzuzeigen.

(10) Werden Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, sind diese über Aufforderung der Stadtgemeinde Pressbaum von der Förderempfängerin/vom Förderempfänger unverzüglich rück zu erstatten oder können auf bereits bewilligte Förderungen angerechnet werden.

(11) Es können nur Beiträge, welche für den Zeitraum ab 1.1.2017 vorgeschrieben wurden, mit dieser Richtlinie reduziert werden.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Antrag c):

Der Gemeinderat möge folgende Kostenbeiträge für die Betreuungszeit vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr an den NÖ Landeskinderärten in Pressbaum analog zur Gemeinde Tullnerbach ab 04. September 2017 beschließen:

Bis 20 Stunden € 50,00 incl. Ust

Bis 40 Stunden € 70,00 incl. Ust

Bis 60 Stunden € 90,00 incl. Ust

Mehr als 60 Stunden € 100,00 incl. Ust

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: Fraktion WIR, GR Mag. Jedlaucnik, GR Ehnert
Mehrheitlich angenommen

Zu Top 19 – Anschaffung Schulmöbel für die Volksschule

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Heise/Michael Riedinger)

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

VS Pressbaum – Anschaffungen:

a) Schulmöbel

Auf Grund der Tatsache, dass ab Herbst 2017 ein Schülerzuwachs in der VS Pressbaum gegeben ist, besteht die Notwendigkeit zusätzliche Schulmöbel anzuschaffen. Es liegt dazu ein Angebot der Fa. Conen – 6233 Kramsach vor. Die Fa. Conen ist Bestgereihter bei der BBG. Auf Grund dessen, ist es nicht notwendig weitere Angebote einzuholen. Es handelt sich um eine Gesamtbruttosumme von € 6.407,28. Eine Bedeckung dazu ist unter HHSt 1/211000-042000 gegeben.

StR Heise stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, Möbel für die VS Pressbaum mit einem Gesamtbruttowert von € 6.407,28 anzukaufen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

b) Möbel zur schulischen Nachmittagsbetreuung

Auf Grund der Tatsache, dass ab Herbst 2017 eine siebente Gruppe für die Nachmittagsbetreuung zur Verfügung steht, ist es erforderlich einige wichtige Dinge anzuschaffen. Dazu liegt ebenfalls ein Angebot der Fa. Conen – 6233 Kramsach vor. Es handelt sich dabei um eine Gesamtbruttosumme von € 3.924,00. Da im Budget dafür nur mehr € 2.500,- vorhanden sind, ergibt dies eine Differenz von € 1.424,00. Dabei handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe. Eine Bedeckung dazu kann laut StR DI J. Wiesböck mit dem Soll-Überschuss 2016 erfolgen.

StR Heise stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss zum Ankauf der notwendigen Möbel für die schulische Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Pressbaum, sowie die außerplanmäßige Bedeckung aus dem Soll-Überschuss 2016 mit einer Gesamtbruttosumme von € 3.924,00 fassen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

c) Malerarbeiten

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

Es sind vier Räume sehr dringend auszumalen. Dazu wurden drei Firmen zur Abgabe eines Angebotes eingeladen.

Fa. Geppner..... € 3.789,72.

Fa. Farbwerkstatt, 3021 Pressbaum € 4.464,00.

Fa. Schrefl, 3033 Maria Anzbach.....€ 3.498,00.

Es handelt sich dabei jeweils um Bruttosummen.

Eine Bedeckung ist unter HHSt 1/211000-614000 gegeben.

StR Heise stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die notwendigen Malerarbeiten an den Bestbieter die Fa. Schrefl, 3033 Maria Anzbach mit einer Gesamtbruttosumme von € 3.498,00 vergeben.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 20 – Kosten Ferienbetreuung 2017

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Heise/Riedinger Michael)

Es handelt sich um die Fixkostenrechnung für die Ferienbetreuung 2017 an der Volksschule Pressbaum.

Seit dem 29.05.2017 liegt die verbindliche Gesamtkostenrechnung unseres Vertragspartners dem Hilfswerk NÖ für die Ferienbetreuung 2017 vor. Es handelt sich dabei um Kosten für die Stadtgemeinde Pressbaum in der Höhe von € 9.897,35. Im Vergleich zum Vorjahr wird die Ferienbetreuung im heurigen Sommer von neun Kindern mehr besucht.

Eine Bedeckung ist unter HHSt 1/211000-755000 gegeben.

Dazu lautet die Ausschuss-Empfehlung, die Elternbeiträge ab der Ferienbetreuung 2018 zu erhöhen.

StR Heise stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss zur Bezahlung des Anteiles für die Stadtgemeinde Pressbaum zur Ferienbetreuung 2017 in Höhe von € 9.897,35 fassen.

Entscheidung:

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: GR Polzer

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 21 – Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Pressbaum

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Heise/Riedinger Michael)

Auf Grund einer aktuellen Hochrechnung durch den Vertragspartner das Hilfswerk NÖ werden voraussichtlich anstatt 140 Kinder ca. 165 Kinder ab Herbst 2017 die Nachmittagsbetreuung der Volksschule Pressbaum besuchen. Das setzt die Installation einer siebenten Gruppe, sowie eine zweite Hilfskraft für das Mittagessen voraus. Eine Budgetierung für 2017 dazu war nicht möglich, da nicht abzusehen war, inwieweit sich die Schülerzahl über das gesamte Kalenderjahr 2017 verändern wird. Dies beinhaltet eine Kostenerhöhung für die Eltern in Form der Elternbeiträge sowie eine Kostenerhöhung für die Stadtgemeinde Pressbaum wie folgt:

Elternbeiträge dazu:

<i>Tage</i>	<i>Aktuell</i>	<i>2017/2018</i>
5	103,00 €	107,00 €
4	82,00 €	85,00 €
3	61,00 €	63,00 €
1 bis 2	40,00 €	42,00 €

Gemeindekosten:

Aktuell: 137.558,22 €

2017/18 176.596,85 €

Differenz 39.038,64 €.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, StR Heise

StR Heise stellt den

Antrag 1):

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Elternbeiträge im angeführten Ausmaß ab dem Schuljahr 2017/2018 lt. nachstehender Tabelle zu erhöhen.

<i>Tage</i>	<i>Aktuell</i>	<i>2017/2018</i>
5	103,00 €	107,00 €

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

4	82,00 €	85,00 €
3	61,00 €	63,00 €
1 bis 2	40,00 €	42,00 €

Die exakten Summen dazu liegen mit Beginn Oktober 2017 vor, da zu diesem Zeitpunkt alle verbindlichen Anmeldungen eingelangt sein müssen.

Dazu erfolgt im Oktober 2017 ein eigener Gemeinderatsbeschluss zur definitiven Gesamtkostenrechnung für das Schuljahr 2017/2018.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: GR Polzer

Mehrheitlich angenommen

StR Heise stellt den

Antrag 2):

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Mehrkosten der Stadtgemeinde Pressbaum für den Zeitraum September bis Dezember 2017 lt. Hochrechnung des Hilfswerks NÖ in Höhe von voraussichtlich € 39.038,64 zu beschließen. Die exakten Summen dazu liegen mit Beginn Oktober 2017 vor, da zu diesem Zeitpunkt alle verbindlichen Anmeldungen eingelangt sein müssen.

Dazu erfolgt im Oktober 2017 ein eigener Gemeinderatsbeschluss zur definitiven Gesamtkostenrechnung für das Schuljahr 2017/2018.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: GR Polzer

Mehrheitlich angenommen

StR Heise stellt den

Antrag 3):

Der Gemeinderat möge den Beschluss zur außerplanmäßigen Bedeckung für die Mehrkosten lt. Hochrechnung des Hilfswerk NÖ für die Stadtgemeinde Pressbaum in Höhe von € 39.038,64 fassen.

Eine Bedeckung dazu erfolgt aus dem Soll-Überschuss 2016.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: GR Polzer

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 22 – Öffentlich zugänglicher Defibrillator

Wird abgesetzt

Zu Top 23 – Gesunde Gemeinde

Sachverhalt: (vorbereitet von Vizebgm. Wallner-Hofhansl/R.Berger)

Der TUT GUT Wanderweg (60. In NÖ) und 1. In Pressbaum wird am Sonntag dem 24.09.2017 zwischen 11:00 und 14:00 eröffnet. LR Schleritzko hat sein Kommen zugesagt. Es soll ein großes Fest werden.

Frau Erös von TUT GUT klärt mit ihrer Marketingabteilung Details und in der Folge dann mit dem AK „Gesunde Gemeinde“ Pressbaum die Eröffnung ab.

Siehe Anlagen:

1) Benützungsvereinbarung mit TUT GUT **Wanderwege Partner**

2) Benützungsvereinbarung mit ÖBF Wanderwege

Einstimmige Empfehlung des Sozialausschusses: Der Gemeinderat möge die vorliegenden Verträge beschließen.

Vizebgm. Wallner-Hofhansl stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Verträge mit ÖBF und Tut Gut beschließen:

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen

Initiative "Tut gut!", NÖ Gesundheits- und Sozialfonds,
Stattersdorfer Hauptstraße 6/C, 3100 St. Pölten

und

**Stadtgemeinde Pressbaum, Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner,
Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum**

wie folgt:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Weg, der im beiliegenden Plan markiert ist und über (i) gemeindeeigenen und/oder (ii) privaten Grund verläuft.
2. Die Gemeinde/der Verein verpflichtet sich die Führung des Weges als Wanderweg und das Recht zur Nutzung des Wanderweges durch Dritte sicherzustellen. Im Hinblick auf jene Wanderwegabschnitte, die über privaten Grund verlaufen, hat die Gemeinde/der Verein dies mittels vertraglicher Vereinbarung mit privaten Grundeigentümern sicherzustellen.,
3. Die Initiative »Tut gut!« erklärt sich bereit, die Beschilderung des Wanderweges kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Wanderweg als **»tut gut«-Wanderweg** in Broschüren und sonstige Informationsmaterialien aufzunehmen.
4. Die Gemeinde/der Verein verpflichtet sich zur Montage, Erhaltung und Aktualisierung der kostenlos zur Verfügung gestellten Beschilderung. Montage, Erhaltung und Aktualisierung der Beschilderung erfolgen auf Kosten der Gemeinde/des Vereins.
5. Durch diese Vereinbarung werden die Pflichten der Gemeinde/ des Vereines bzw. der privaten Grundeigentümer zur Wartung und Instandhaltung des Wanderweges ebenso wenig berührt, wie Verkehrssicherungspflichten und sonstige Rechte und Pflichten, die den Grundeigentümer bzw. den Wegeerhalter treffen. Sollte die Initiative »Tut gut!« aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, sichert die Gemeinde/der Verein der Initiative »Tut gut!« völlige Schad- und Klagloshaltung zu.

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

6. Die Initiative »Tut gut!« übernimmt überdies keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, welcher Art auch immer, die durch die Nutzung des und/oder Wartungs-, Instandhaltungs- und Beschilderungs- bzw. sonstigen Arbeiten an dem Wanderweg entstehen. Sollte die Initiative »Tut gut!« aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, sichert die Gemeinde/der Verein der Initiative »Tut gut!« völlige Schad- und Klagloshaltung zu.
7. Für sämtliche Schäden, die der Initiative »Tut gut!« im Zusammenhang mit dem Wanderweg entstehen und die auf die Nichteinhaltung der der Gemeinde/dem Verein nach dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten zurückzuführen sind, haftet ausschließlich die Gemeinde/der Verein.

NÖ GESUNDHEITS- UND SOZIALFONDS
Initiative »Tut gut!«

Stiefrieder Hauptstraße 9/C
A-3000 Pölsen

Mag. Petra Helmer-Braun, MA

Initiative »Tut gut!«
Tel. 03742 20449149

Name Zeichnungsberechtigte(r) in Blockbuchstaben

Zeichnungsberechtigte(r) & Vertreter der
Gemeinde/des Vereins, Datum

Anlage:

Planliche Darstellung Wanderweg

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

BENÜTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 - 12, kurz "ÖBf AG" genannt, vertreten durch den Forstbetrieb Wienerwald, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 - 12, und der **Stadtgemeinde Pressbaum**, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58, kurz "Betreiber" genannt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die ÖBf AG gestattet dem Betreiber, nachstehende Forststraßen, Wege und Steige als Wanderwege („Tut-Gut“ – Wanderwege) zu markieren, erforderlichenfalls verkehrssicher auszubauen, instand zu halten und durch Fußgänger benützen zu lassen:
 - 1.1.1. KG 01905: GSTNR 217/1; GSTNR 391/2
 - 1.1.2. KG 01904: GSTNR 233, GSTNR 23/3; GSTNR 23/1; GSTNR 36/1;
 - 1.1.3. KG 01907: GSTNR 208/1
- 1.2. Für eine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr übernommen.
- 1.3. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.
- 1.4. Die Nutzung des Vertragsgegenstandes zu anderen als den angeführten Zwecken, wie insbesondere die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen, Aufstellung von Werbemedien, Herstellung kommerzieller Film- und Fotoaufnahmen sowie Errichtung von Panoramakameras, ist von diesem Vertrag nicht umfasst und bedarf daher der gesonderten Vereinbarung. Die ÖBf AG ist hingegen berechtigt, Dritten auf dem Vertragsgegenstand Rechte, insbesondere wie sie im vorangehenden Satz angeführt sind, einzuräumen, sofern dies die dem Betreiber gestatteten Nutzungen nicht hindert.
- 1.5. Ein wesentlicher Teil der geplanten „Tut-Gut“-Wanderwege sind bereits als touristische Einrichtungen genutzt.

2. Dauer

- 2.1. Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit ab 1.1.2017 bis 31.12.2036 abgeschlossen.
- 2.2. Bei Vertragsbeendigung hat der Betreiber nach Wahl der ÖBf AG den Vertragsgegenstand entweder geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen oder die darauf errichteten Baulichkeiten und Anlagen unentgeltlich und lastenfremd ins Eigentum der ÖBf AG zu übertragen.

3. Entgelt

- 3.1. Es fällt kein Entgelt an.
- 3.2. Das einmalige Entgelt für die Vertragserrichtung entfällt.

Seite 1 von 3

4. Nutzungsbedingungen

- 4.1. Der Betreiber hat die Anlagen ohne Schädigung von Bäumen zu markieren und für die Einhaltung dieser Markierungen zu sorgen. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden, die Aufstellorte sind mit der ÖBF AG abzusprechen.
- 4.2. Der Betreiber hat die Benutzer darauf hinzuweisen, dass es gesetzlich verboten ist, zu zelten, bei Dunkelheit zu lagern, Feuer zu machen, das Wild zu beunruhigen, Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe zu betreten und Hunde frei laufen zu lassen.
- 4.3. Die ÖBF AG kann den Vertragsgegenstand aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen, Jagdbetrieb, ...) vorübergehend sperren.
- 4.4. Die ÖBF AG übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der Anlagen. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung der Anlagen (z.B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 4.5. Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlagen regelmäßig auf Gefährdungen aus dem angrenzenden Bewuchs zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer zu melden.
- 4.6. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 4.7. Behördengenehmigungen hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBF AG richten, sind von ihm zu erfüllen.

5. Versicherung

- 5.1. Der Betreiber hat eine Wegehaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 1,10 Millionen abzuschließen.

6. Haftung

- 6.1. Die ÖBF AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.2. Der Betreiber hält die ÖBF AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

7. Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren

- 7.1. Die auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, Abgaben sowie Beiträge, die auf dem Einheitswert beruhen, trägt der Betreiber.
- 7.2. Die mit der Vertragserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Betreiber.

8. Sonstiges

- 8.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

- 8.2. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 8.3. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Betreiber als zugekommen.
- 8.4. Bei der Bewirtschaftung der Flächen durch die ÖBF AG dürfen durch Hinweistafeln, Markierungen u. dgl. keine Beeinträchtigungen entstehen. Im Falle von anstehenden Bewirtschaftungsmaßnahmen muss der Betreiber die Hinweistafeln, Markierungen etc. entfernen – widrigenfalls keine Haftung durch die ÖBF AG übernommen werden kann.

9. Vertragsausfertigung

- 9.1. Die ÖBf AG erhält die Urschrift, der Betreiber eine Kopie.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2017 gemäß § 35 Z 22 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Pressbaum am 28.06.2017

.....
Bürgermeister

.....
Österreichische Bundesforste AG

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 24 – Gesellschafterzuschuss an die Fa. PKomm

Wird abgesetzt

Zu Top 25 – Grundsatzbeschluss zum Ankauf von Grundflächen der Fa.

PKomm für Kiga 1

Sachverhalt: (GR Söldner/Mag. Hager)

In der Ausschusssitzung am 22.06.2017 wurde das Pachtangebot und alternativ das Kaufangebot der Firma PKomm vom 19. April 2016 behandelt. Die Stadtgemeinde Pressbaum benötigt für die Erweiterung der Kindergarten 1 von der PKomm eine Grundfläche zwecks Errichtung eines Spielplatzes und Schaffung der gesetzlich vorgeschriebenen Freiflächen. Die PKomm ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 89, Grundbuch KG 01905 Pressbaum, bestehend aus den Grundstücken 109/2 Wald (545 m²), 117/2 Wald (9107 m²), 117/3 Wald (615 m²), sowie weiteren nicht dieses Angebot betreffende zugehörige Grundstücke. Entsprechend der mündlich erteilten Auskünfte des Landes NÖ ist das Grundstück 117/3 im Ausmaß von 615 m² und das Grundstück 117/2 im Ausmaß von 5000 m² in Bauland Sondergebiet, zentrale Einrichtungen, umwidmungsfähig und somit für die Vorhaben der Stadtgemeinde Pressbaum bestens geeignet. Die restlichen genannten Flächen, bestehend aus dem Biotopbereich, bewaldeten Flächen und kleineren dazwischenliegenden Gehwegen, behalten die Widmung Wald und sind bestens für die Errichtung eines Naherholungsgebietes (Stadtpark) geeignet. Die PKomm bietet der Stadtgemeinde Pressbaum eine Gesamtfläche, bestehend aus den Grundstücken 109/2 Wald (545 m²), 117/2 Wald (9107 m²), 117/3 Wald (615m²), im Ausmaß von 10.267 m² zu einem Sonderpreis von € 300.000,- Netto an (Der Gesamtpreis aller genannten Grundstücke beträgt Netto € 429.940,-. Abzüglich einem Sonderrabatt von 30 % bei Übernahme der gesamten genannten Grundstücke). Alle sonstigen Kosten (Teilung, Vermessung, Vertragserrichtung, Verbücherung, etc.) sind vom Erwerber zu tragen. Dieses unverbindliche Angebot gilt bis zum 1.12.2017. Auf Grund des heutigen Beschlusses wird noch ein konkreter Kaufvertrag ausgearbeitet und dem Gemeinderat zur nächstfolgenden Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bedeckung: 5/240010-001000 Ankauf unbebaute Grundstücke, Sollüberschuss 2016 a. o. H. – Kiga 1 – Erweiterung

Wortmeldungen: StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – diese ist dem Protokoll angehängt, UStR DI Brandstetter, GR Ing. Ded, GR Fahrner, Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR DI Wiesböck

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge zustimmen, dass die Stadtgemeinde Pressbaum von der PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH eine Gesamtfläche, bestehend aus den Grundstücken 109/2 Wald (545 m²), 117/2 Wald (9107 m²), 117/3 Wald (615 m²) der Liegenschaft EZ 89, Grundbuch KG 01905 Pressbaum, im Ausmaß von gesamt 10.267 m² zu einem Sonderpreis von € 300.000,- Netto ankauft. Alle sonstigen Kosten (Teilung, Vermessung, Vertragserrichtung, Verbücherung, etc.) werden von der Stadtgemeinde Pressbaum getragen. Auf Grund des heutigen Beschlusses ist ein konkreter Kaufvertrag mit der PKomm auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur nächstmöglichen Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: Fraktion WIR

Enthaltungen: Fraktion FPÖ, GR Ehnert, GR Auer
Mehrheitlich angenommen

Zu Top 26 – Beitritt zum Klimaaktiv mobil Beratungsprogramm

Sachverhalt: (UStR Sigmund/Schäfer Regina)

Ein Beitritt zum klimaktiv mobil Beratungsprogramm berechtigt die Stadtgemeinde Pressbaum zukünftig Bundesförderungen im Bereich nachhaltiger Mobilität zu beanspruchen, beispielsweise für Radwege. Der Beitritt ist kostenlos. Die Förderungen bewegen sich zwischen 40 % und 50 % der Netto-Baukosten, abhängig von etwaigen eingesparten CO₂ Mengen. Die Berechnungen etwaiger eingesparter CO₂ Mengen würde von Externen durchgeführt werden – für die Gemeinde Pressbaum kostenlos.

Es gibt eine einstimmige Empfehlung des Umweltausschusses zum Beitritt.

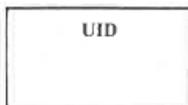
UStR Sigmund stellt den

Antrag:

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Beitritt zum klimaaktiv mobil Beratungsprogramm zustimmen.

Bedeckung: kostenlos



klimaaktiv mobil Programm
„Innovative klimafreundliche Mobilität für
Regionen, Städte und Gemeinden“



Klimaschutz – Zielvereinbarung: Stadtgemeinde Pressbaum

Das Beratungsprogramm „Innovative klimafreundliche Mobilität für Regionen, Städte und Gemeinden“ ist Teil des vom Ministerium für ein lebenswertes Österreich (BMLFUW) gestarteten Schwerpunktprogramms klimaaktiv mobil für Klimaschutzmaßnahmen im Verkehrsbereich. Es verfolgt das Ziel, möglichst viele Städte, Gemeinden und Regionen bei der Umsetzung von innovativen Verkehrsmaßnahmen zu unterstützen.

Zu diesem Zweck werden Regionen, Städten und Gemeinden im Rahmen des Programms kostenfreie Beratungs- und Serviceleistungen zum Thema Mobilitätsmanagement sowie Fördermöglichkeiten angeboten. Schwerpunkte sind: Radverkehrs- und Fußgängerförderung, Attraktivierung des Öffentlichen Verkehrs, verkehrssparende Energieraumplanung, innovative Gemeindebusse, Carsharing und Mobilitätszentralen.

- Wir sind uns unserer Verantwortung für eine nachhaltig umweltverträgliche Entwicklung in Österreich bewusst und werden als klimaaktiv mobil Projektpartner des BMLFUW ausgezeichnet.
- Wir erklären den Beitritt zum klimaaktiv mobil Beratungsprogramm „Innovative klimafreundliche Mobilität für Regionen, Städte und Gemeinden“ und wollen eine umweltfreundlichere Abwicklung des Verkehrs in unserem Gestaltungsbereich verwirklichen.
- Wir wollen unser Klimaschutzziel erreichen, indem wir die von uns erarbeiteten und in den beigefügten Erhebungsbögen angegebenen Maßnahmen umsetzen. Dazu haben uns folgende Reduktionsziele gesetzt:
 t CO₂/Jahr kg NO_x/Jahr kg Partikel/Jahr MWh/Jahr
- Wir erklären uns bereit, Eigenleistungen einzubringen, um die erarbeiteten Maßnahmen umsetzen zu können.
- Grundlage dieser Zielvereinbarung sind die politischen Grundsatzbeschlüsse vom 28.06.2017
Falls ein politischer Grundsatzbeschluss erst herzustellen ist, wird dieser dem Programm-Management nach Erstellung umgehend zur Information übermittelt. Ansprechpartner/in ist: Frau / Herr _____
- Wir sind einverstanden, dass die Erreichung des Klimaschutzziels stichprobenartig durch eine/n unabhängige/n Experten/in überprüft werden kann. Wir sind bereit, alle dazu erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- Das klimaaktiv mobil-Programmmanagement verfolgt das Ziel, alle Vorzeigeprojekte und deren umgesetzte Maßnahmen umfassend zu bewerben, um der Öffentlichkeit und allen interessierten Unternehmen die Erfolge und Vorteile bereits realisierter Projekte aufzuzeigen. Der Schwerpunkt der Aktivitäten liegt auf der Präsentation im Online-Bereich (auf www.klimaaktivmobil.at) sowie in klimaaktiv mobil-Printmaterialien (Folder, Broschüren etc.). Hiermit erklären wir uns mit der Veröffentlichung der zur Verfügung gestellten Materialien inkl. Logo in Medien, die im Zusammenhang mit der klimaaktiv Initiative stehen, einverstanden. Wir erklären weiters, dass wir an allen zur Verfügung gestellten Bildmaterialien und Logos die Fotorechte bzw. die Nutzungsrechte inklusive des Rechtes zur Veröffentlichung innehaben und diese Rechte an das klimaaktiv Dach- und Programmmanagement sowie das Ministerium für ein lebenswertes Österreich übertragen. Wir sind damit einverstanden, dass wir zukünftig per Newsletter (Mail) über die aktuellen Neuigkeiten im Rahmen von klimaaktiv mobil informiert werden.
- Bitte beachten Sie, dass die Programme und Initiativen von klimaaktiv für die Steigerung von Energieeffizienz bzw. die Umsetzung von klimaaktiv durch die Österreichische Energieagentur keinen Ersatz für die Verpflichtungen nach dem Energieeffizienzgesetz, EEEffG, darstellen und nicht als Gutachten oder Stellungnahme gegenüber der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle gelten. Die Bearbeitung und Registrierung gemeldeter Daten durch die Monitoringstelle erfolgt unabhängig von den Inhalten der klimaaktiv Kooperationen.
Sollten im Rahmen der Kooperationen mit klimaaktiv Leistungen bzw. Förderungen erbracht werden, die als Maßnahmen von strategischen Instrumenten im Sinne des Energieeffizienzgesetzes anerkannt werden können, ist eine Anrechnung nur nach Maßgabe der Vorgaben des § 27 Abs. 4 EEEffG möglich. Dies ist seitens des Vertragspartners/der Vertragspartner bei der Meldung von Maßnahmen gemäß § 9 bis 11 EEEffG zu berücksichtigen.
- Wir bestätigen, dass alle unsere Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden und erklären uns mit allen oben angeführten Punkten einverstanden.

BMLFUW
Abt. I/V Mobilität, Verkehr, Lärm

Programmmanagement
komobile Gmunden GmbH

Projektpartner
Stadtgemeinde Pressbaum

DI Robert Thaler
Leiter der Abt. I/V Mobilität, Verkehr, Lärm

DI Helmut Koch
Vertreter/in Programm-Management

Vertreter/in Projektpartner

Wien, am _____

Gmunden, am _____

am _____

Das Projektmanagement von klimaaktiv mobil erfolgt durch die Österreichische Energieagentur: DI Willy Raimund.

Die Gesamtkoordination liegt beim BMLFUW, Abt. Mobilität, Verkehr, Lärm: DI Robert Thaler, DIⁱⁿ Iris Ehrleitner und DI Werner Thalhammer.

Programm-Management: KOMOBILE-HERRY-KLIMABÜNDNIS-IRUB
Kirchenpassage 3. 4810 Gmunden. Tel: +43 7612 70911



MINISTERIUM

Klimaschutz - Zielvereinbarung
Erhebungsblatt 1



An das
Programm-Management KOMOBILE – HERRY - KLIMABÜNDNIS - IRUB
DI Helmut Koch
Kirchengasse 3
4810 Gmunden

Angaben zum Projektpartner	
Institution	Stadtgemeinde
Ort	Pressbaum
Postleitzahl	3021
Straße/Nummer	Hauptstr. 58
Telefonnummer	02233/522 32-95
Telefaxnummer	02233/54830
E-Mail	gemeinde@pressbaum.gv.at
Website	www.pressbaum.at
Ansprechpartner / Durchwahl, Email	UStR Michael Sigmund Tel.: 0664 535 71 47 Regina Schäfer Tel.: 02233/522 32-95
Österr. Umweltzeichen, Zertifizierung nach EMAS, KLIEN Modellregion	Bezug von umweltzeichen-zertifizierten Ökostrom (UZ 46) für gemeindeeigene Einrichtungen Mitglied im e5 Programm, Klimabündnis Gemeinde, RADLGrundnetz Gemeinde
Antragsnummer KPC (falls vorhanden)	
Einwohner insgesamt	Gesamt: 8.965 Hauptwohnsitze: 7.503 Nebenwohnsitze: 1.462 (Stand: 06.04..2017)

Geplante Maßnahme(n)	
<p>Beschreibung der Maßnahme(n) und Maßnahmenbündel</p>	<p>Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs:</p> <p>I) Rad-Abstellanlagen bei Rathaus, Kindergaten I, II, Volksschule/Hauptplatz, Friedhof/Bahn-Haltestelle Dürrwien, Freizeitzentrum/Freibad</p> <p>II) Auf Initiative der NÖ Landesregierung wurde in den Gemeinden Purkersdorf, Tullnerbach, Pressbaum und Gablitz die Schaffung des „RADL Grundnetz“ angeregt, mit rd. 28 km Radwegen, um den Alltags-Radverkehr für rd. 24.500 Einwohner zu forcieren. Der Anknüpfungspunkt liegt im Westen Wiens zur Weiterführung des Radwegenetzes in die Region. Die Hauptaufgabe liegt in der Anbindung an die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere an die Schnellbahn, sowie die radwegtaugliche Erreichbarkeit von Behörden, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten. Dabei ist Augenmerk auf die angenehme Benutzbarkeit und insbesondere Sicherheit der RadfahrerInnen zu legen, um die Attraktivität des Fahrrades gegenüber dem motorisierten Individualverkehr und damit auch die regelmäßige Benützung zu erreichen. Nachdem die zusammenhängenden Gemeinden in den vergangenen Jahrzehnten bereits teilweise örtliche Rad-Infrastruktur errichtet hatten, ist ein zusammenhängender „Berufsradweg“ für den Alltagsradverkehr essentiell für die Ökostruktur in dieser Region zu sehen. Es bedarf besonderer Anstrengungen mit klimaverbessernden Modellen, den bestehenden Ökostandard zu halten und zu verbessern. Für Pressbaum ist ein baulich getrennter Rad- Gehweg entlang der B 44 vorgesehen, statt des alten, gepflasterten, nicht mehr zeitgemäßen und bereits desolaten Mehrzweckstreifens. Im Zentrum ist ein getrennter Rad und Gehweg geplant. Wichtig sind dabei die Anbindung der Kindergärten, Schulen, Freizeitzentrum, Rathaus, Kirche, Einkaufsmöglichkeiten, Lokale und die Bahn-Haltestellen Pressbaum und Dürrwien. In westlicher Richtung soll sich der Rad-Gehweg südlich der B 44 entlang des Kreisverkehrs mit Einkaufsmöglichkeiten und weiter bis zur Josef Perger Straße fortsetzen, wo in Hinkunft die Erreichbarkeit des Bahnhofs Rekawinkel durch einen Personentunnel der ÖBB ermöglicht wird. Es ist weiters vorgesehen, die Radroute über den Rekawinkler Berg bis an die westliche Gemeindegrenze Pressbaum/Eichgraben zu trassieren.</p> <p>Erste Bauabschnitte:</p> <p>1) Der westliche Teil der Radroute beginnt bei der Kreuzung am Quellenhoff B 44 (Gemeindegrenze Eichgraben/Pressbaum) und führt bis zum Gasthaus Mayer.</p> <p>2) Im Zuge der Generalsanierung der Uferzelle beim neuen Freizeitzentrum soll ebenfalls ein Radweg errichte werden.</p> <p>Reduktion des Motorisierten Individualverkehrs und somit von CO₂, NO_x und weiteren Abgasen, sowie Lärmemissionen.</p>
<p>Maßnahmenbündel und deren verkehrliche Wirkung(en) / Effekt(e)</p>	<p>Reduktion des Motorisierten Individualverkehrs und somit von CO₂, NO_x und weiteren Abgasen, sowie Lärmemissionen.</p>
<p>Beginn: Planung</p>	

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

Politischer Beschluss/ Grundsatzbeschluss	Mittwoch, 28. Juni 2017
Beginn: Umsetzung	Herbst 2017/Frühjahr 2018
Projektende	
CO ₂ -Reduktion je Jahr aufgrund der geplanten Maßnahmen [in t pro Jahr]	<p>Diese Angaben werden von uns nach Berechnung des Umwelteffektes eingetragen.</p>
NO _x -Reduktion je Jahr aufgrund der geplanten Maßnahmen [in kg/Jahr]	
Partikel-Reduktion je Jahr aufgrund der geplanten Maßnahmen [in kg/Jahr]	
Energieeinsparung je Jahr aufgrund der geplanten Maßnahmen [in MWh/Jahr]	

Klimaschutz - Zielvereinbarung
Erhebungsblatt 3



Leistungen des Programmmanagements im Rahmen dieser Zielvereinbarung	
Beschreibung der Leistung	<p>Das Programmmanagement stellt dem Projektpartner Fachinformationen zur Verfügung, gibt Hilfestellung bei Fachfragen etc.</p> <p>Das Programmmanagement informiert den Projektpartner über relevante Förderprogramme insbesondere klimaaktiv mobil und unterstützt bei der Einreichung von Förderanträgen und der Erstellung aller notwendigen Unterlagen.</p> <p>Das Programmmanagement berechnet mögliche CO₂- NO_x- und Partikel-Einsparungen, die durch die geplanten Maßnahmen erreicht werden können.</p>
Beginn: Durchführung	
Fertigstellung	

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 27 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

Ausbau Wendepunkte und Haltestellen für den öffentlichen Buslinienverkehr

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

Sachverhalt: (UStR DI Brandstetter / W. Dibl)

Lt. Kostenschätzung durch DI Denk ist für die Umsetzung zur Adaptierung von 2 Wendeplätzen und den bemängelten Haltestellen je nach erforderlicher und möglicher Ausführung sowie der vorgeschriebenen Dringlichkeit mit einer Investitionssumme gesamt von ca. € 130 – 150.000,- zu rechnen.

Wendeplätze pro ca. € 25 – 50.000,-

Haltestelle pro ca. € 5 – 8.500,-

Wortmeldungen: StR Heise, UStR DI Brandstetter, Vzbgm. Wallner-Hofhansl

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge eine diesbezügliche Projektsumme in der Höhe von € 150.000,- inkl.Ust. beschließen.

Bedeckung: Straßenbau AoH

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: GR Dr. Großkopf, StR DI Wiesböck, Vzbgm. Wallner-Hofhansl, StR Heise

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 28 – Berichte

- Bgm. Schmidl-Haberleitner berichtet: Ireentaler Heurigenkirtag: 30.6. – 2.7.
- Meldeamt – Wohnsitzerklärung:

MELDEAMT - Wohnsitzerklärungen

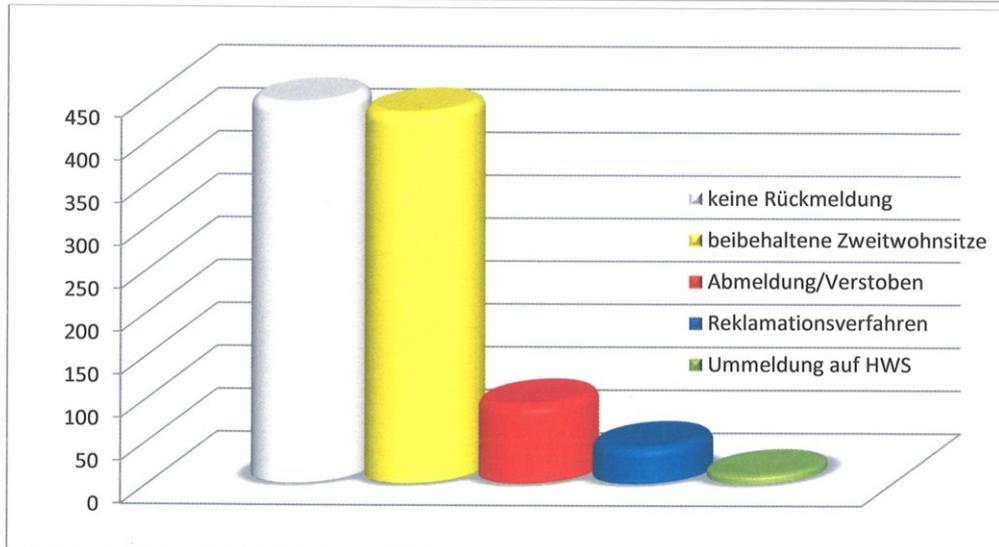
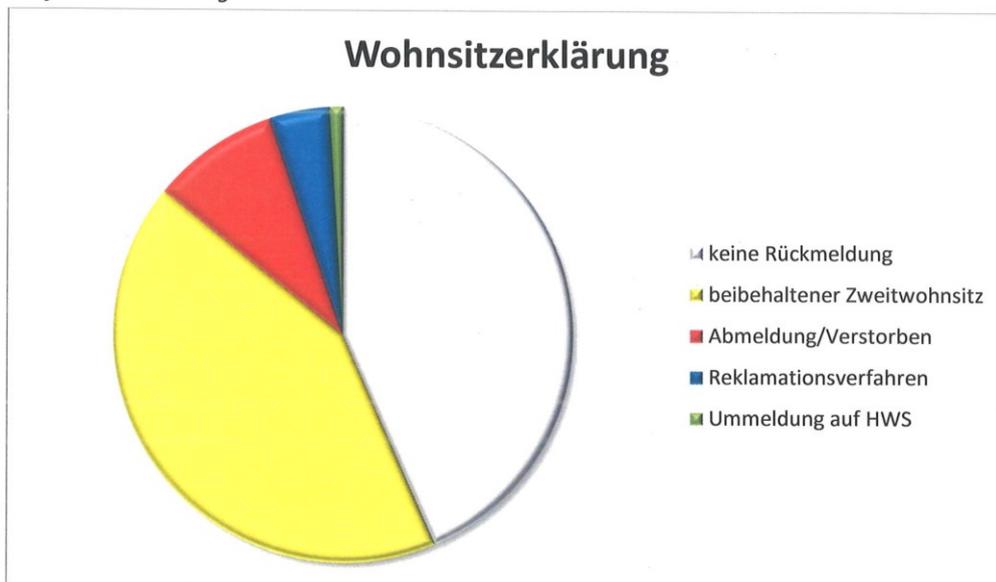
Ausgesendet: 1018

Rückmeldungen gesamt: 577 (56,6%)

Keine Rückmeldung gesamt: 441 (43,4%)

	Keine Rückmeldung	Beibehaltene Zweitwohnsitze	Abmeldung/Verstorben	Reklamationsverfahren/vorgemerkt	Ummeldung auf HWS	Gesamt
Zahl	441	431	92	43	11	1018
In %	43,4%	42,4%	9,0%	4,2%	1,0%	100%

Grafische Darstellung



§ 22 (Strafbestimmungen) MG 1991 sieht keine Strafe für das Nichtrückübermitteln der Wohnsitzerklärung vor.

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

- UStR Sigmund berichtet: Bildungsausflug nach Zwentendorf am 21.10.
- Klimafest (23.9.) – nächste Besprechung am 16.8. um 19.30 Uhr im Cafe Corso
- GR Naber BA MA MSc: USVPressbaum: Kampfmannschaft und U23 , U15 und U8 sind Meister geworden
- Robert Horak wurde zum Verbandspräsidenten für JiuJitsu gewählt
- StR Heise: Musikschulzeugnisse wurden in Rekawinkel verteilt
- GR Dr. Großkopf: Verkehrsministerium hat eine Förderung zugesagt für E-Mobil
- GR DI Nekham: ab Montag, 3.7. eröffnet das Gasthaus Fink in der Au wieder
- Vzbgm. Wallner-Hofhansl: 4.7. Treffpunkt Wirtschaftshof: Wanderung auf dem Pfalzberg
- Pressbaumer Flüchtlingsfrauen haben einen Deutschkurs absolviert
- Vzbgm. Gruber: 29.7. Sommernachtsfest – GH Mayer

Der Bürgermeister schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.07.Uhr.

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....
Michaela Kröss

Die Protokollprüfer:

.....
StR Irene Heise (ÖVP)

.....
Vzbgm. Alfred Gruber (SPÖ)

.....
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR)

.....
StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil. (FPÖ)

Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 – öffentlicher Teil!

.....
GR Christine Leininger (GRÜNE)

.....
GR Tanja Ehnert (NEOS)



Unabhängige und überparteiliche Bürgerliste WIR!

Die zu protokollierenden Stellungnahmen gemäß der Einladung zur GR-Sitzung am 28. Juni 2017

Top 3 – Antrag zur Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes, laut vorliegenden Unterlagen an der Friedhofstraße

- Nach vorliegenden vertraulichen Hinweisen **wurde das Grundstück von einer gutherzigen Pressbaumerin der Gemeinde zwecks Erweiterung des Friedhofes geschenkt!** Und nur zu diesem Zweck, wie die Dame zeit ihres Lebens vermerkte!
Das wird auch durch die derzeit schriftlichen Aufzeichnungen und einer aktuellen Plandarstellung belegt:
Ausgewiesen im Jahre 2000 in „Grünland – Friedhof“.
- Am 8. Juli 2014 wurde der Bereich in **„Grünland – Grüngürtel – Emissions- u. Immissionsschutz (Ggü-4)“** umgewidmet, um – gemäß dem Schenkungswillen – genügend Stellplätze für Friedhofsbesucher bzw. Benützer der nahegelegenen ÖBB-Haltestelle „Dürwien“ bereitstellen zu können! Ein weitreichender Gedankengang der alten Dame, die vorrausschauend die Entwicklung erahnen konnte.
- **Für unsere politischen Entscheidungsträger kein Grund hier nicht zu bauen!** Trotz unzähliger Beteuerungen die Bautätigkeiten einzuschränken, wie es der Bevölkerung stets suggeriert wird!

Vzbgm. Gruber von der SPÖ stellt folgenden Antrag zur Abänderung der bestehenden Grünlandfläche!

Formuliert wird das Ganze sinngemäß als:

...Im Hinblick auf die zentrale Lage beabsichtigt die Stadtgemeinde den im „Örtlichen Entwicklungskonzept“ eingetragenen „Zentrumsbereich“ auszudehnen und den ursprünglich für die Friedhofserweiterung vorgesehenen Bereich einzuschließen!

Wohl wissend, dass damit die Parkplatzmisere sowohl für unsere Friedhofsbesucher als auch für unsere Pendler und Bahnbenützer/Innen im Allgemeinen vorprogrammiert ist!

Umschrieben wird das als Projekt für „Junges Wohnen“, damit bekommt das Ganze gleich einen humanitären Anstrich, wenngleich keiner weiß, wo die „Jungen Bewohner“ ihre Fahrzeuge hinstellen sollen. Und auch nicht die Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und aller Bahnbenützer/Innen.

Dass der Dürrwiener - Parkplatz derzeit weniger frequentiert wird liegt in der Tatsache, dass ihn die wenigsten kennen.

Irgendwann scheint irgendwer darauf gekommen zu sein, dass das zukünftige Bauprojekt verdammt nahe an die Schienen der Westbahn heranreicht – und - damit den gesundheitsschädlichen Lärmpegeln ausgesetzt wird.

Nichts leichter als das: Laut Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wird ganz einfach der Lärmgrenzwert um 5dB erhöht!!!

Und unter Berücksichtigung des „Schienenverkehrsbonus“ von nochmals 5dB!

Somit ist bei der zukünftigen Lärmbelastung mit 70 Dezibel (dB) bei Tag und 60 Dezibel (dB) bei Nacht zu rechnen!

Schlussbetrachtung:

- Bestehendes Grünland, eingetragen im rechtskräftigen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde als Flächensicherung für eventuell mittel- bis langfristigen Friedhofsbedarf, soll in „Bauland-Kerngebiet“ abgeändert werden.
- Obwohl genug andere Baureserven vorhanden sind!
- Trotz besserem Wissens, wird somit die „Schenkungs voraussetzung“ von Frau P. völlig ignoriert! Vielleicht sollten sich die Verantwortlichen mit „Der Schenkung auf den Todesfall als erbrechtliche Gestaltungsvariante“ einmal auseinandersetzen!
- Infolge der großflächigen Verbauung erhöht sich die Verkehrssituation zwangsläufig.
- Ebenso muss die Infrastruktur angepasst werden
- Laut einem vorliegendem Umweltgutachten wird die Schall-Immission, also der Lärmhöchstwert, trotz Berücksichtigung des „Schienenlärmbonus“ von zusätzlichen 5 Dezibel (dB) noch überschritten. Lärm macht krank, auch wenn man sich „daran gewöhnt“.
- Gemäß Bebauungsvorschriften für betroffene Parzellen bedarf es auch eines „erhöhtem baulichen Schallschutzes“. Inwieweit dieser „Lärmschutz“ Schall-Reflexionen auf umliegende Grundstücke ausübt, wird die Zukunft weisen; Erfahrungswerte lassen nichts Positives erwarten.
- Schlussendlich wird durch die Bebauung des Grünareals eine eventuell notwendig werdende Erweiterung des Park & Ride-Parkplatzes „Dürrwien“ völlig unmöglich. Und dies, obwohl die Verbauungsdichte in Pressbaum Rekordwerte widerspiegelt.

Aus diesem Grund werden wir dem Antrag nicht zustimmen!

Top 10 – Auftragsvergabe für Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) und Wasserversorgungsanlage (WVA)

StR Brandstetter (ÖVP) stellt sinngemäß den Antrag, der Gemeinderat möge die Dimensionserweiterungen bei den unterdimensionierten Wasserleitungsrohren vergeben.

Eine der vielen Situationen zur Erweiterung der Infrastruktur, die wir als Bürgerliste stets aufzeigen und in Frage stellen. Die „völlig falsche Vorstellung“, dass durch mehr Bautätigkeiten der Schuldenberg vermindert werden kann, ist völlig falsch und wird niemals den Erwartungen entsprechen.

Umso mehr Bautätigkeit, umso mehr bedarf es dem Ausbau der dazu notwendigen Infrastruktur!!!

Dieser Antrag zeigt es wieder, infolge Dimensionserweiterungen an bestehender Infrastruktur bedarf es weiterer € 80.000, --

In diesem Fall werden wir, nein, wir müssen dem Antrag zustimmen, damit die Bürger/Innen durch diese politischen Fehlentscheidungen nicht die Leidtragenden sind.

Top 17 – Beschluss Baurechtsvertrag

StR Scheibelreiter (SPÖ) stellt den Antrag, den Baurechtsvertrag mit dem GVA (Gemeindeverband für Abfallbeseitigung – Tulln) zu beschließen.

Wie wir schon mehrfach darauf hingewiesen haben, wird das Abfallsammelzentrum sowie eine Sammelanlage für Problemstoffe im UNESCO Natura 2000 – Vogelschutzgebiet Wienerwaldsee geplant. **Trotz alternativer Standorte!**

Diesbezügliche Stellungnahmen verschiedenster Umweltgutachten stehen noch aus!

Nicht auszudenken, sollte es hier zu schädlichen Immissionen und Kontaminierungen in Richtung Wienerwaldsee und den Anrainern kommen. Von Bränden ganz zu schweigen!

Wir gehen davon aus, dass die Verträge über Jahrzehnte abgeschlossen werden, somit auch die nächsten Generationen ein verändertes Naturschutzgebiet vorfinden werden.

So wie es aussieht werden sämtliche Zutrittsberechtigungen durch den Gemeindeverband Tulln bestimmt, mit ihren etwa 26 Mitgliedsgemeinden.

Selbstverständlich werden wir diesem ökologischen Eingriff in ein Naturschutzgebiet nicht zustimmen.

Top 24 – Gesellschafterzuschuss an die Fa. PKomm.GmbH

GR Söldner (ÖVP) stellt sinngemäß den Antrag, der Gemeinderat möge aufgrund des Ansuchens des Geschäftsführers der PKomm.GmbH wieder einmal

einen Zuschuss, von diesmal € 100.000, -- gewähren!

Dieser Antrag entbehrt wohl jeglicher Diskussion. In steter Regelmäßigkeit ersuchen die Betreiber der ausgelagerten Pressbaumer Kommunal GmbH, zwecks „Stärkung der Liquidität“, um Gesellschafterzuschüsse, diesmal wieder um € 100.000,--

Anstatt dass unsere Stadtgemeinde von dem ausgelagerten Konstruktionsgeflecht Gewinn lukriert, muss unser aller Gebührengeld in die Gesellschaft gebuttert werden.

Nicht mit uns, selbstverständlich werden wir diesem unfassbaren Antrag nicht zustimmen!

Top 25 – Grundsatzbeschluss zum Ankauf von Grundflächen der Fa. PKomm für Kiga

Vorweg hört sich alles sehr fürsorglich an!

Der Text dazu: Die Stadtgemeinde Pressbaum benötigt flugs für die Erweiterung des Kindergartens eine Grundfläche zwecks Errichtung eines Spielplatzes und Schaffung der gesetzlich vorgeschriebenen Freiflächen.

Und siehe da, die hauseigene PKomm.GmbH bietet flugs bestens geeignete Grundflächen (10.267 m²) der eigenen Eigentümerin (die Stadtgemeinde) an!

Noch dazu als Schnäppchen: Statt angeblichen 429.940,-- zum Sonderpreis von lächerlichen € 300.000,--

Erinnern wir uns, seit Ankauf der sog. „Hansenvilla“ durch die Stadtgemeinde wird zwanghaft versucht das Gelände gewinnbringend anzubringen – bisher chancenlos.

Und nun bietet die der Gemeinde gehörende PKomm, der eigenen Eigentümerin den Kauf an – um sagenhaft günstige € 300.000,--, natürlich plus aller Nebenkosten!

Nun erhebt sich die Frage, was kostet der Quadratmeter Wald landläufig?

Antwort: Zwischen 2 – 5 Euro für unterschiedlichste Waldflächen!

Aktuell in Klosterneuburg – Waldgrundstück „Villenviertel von Lenaugasse in die Reichergasse, dann rechts in die Stöllengasse“ – 1 Hektar (10.500 m²) € 50.000,-- mit Mischwald Brunnen und Strom.

In unserem Fall wären das – bei kulantester Berechnung von € 4,-- per m² somit € 41.068,--

WIR! gehen einmal davon aus, dass sich bei diesem Geschäft der „Fehlerteufel“ eingeschlichen hat. Ein Schelm der Böses dabei denkt.

Da wir bis dato nicht wissen, wohin die restlichen € 258.932 wandern, werden wir dem „Deal“ nicht zustimmen!

Wolfgang Kalchauer
Stadtrat

